Das Verhältnis Venedigs zu Byzanz nach dem Fall des Exarchats bis zum Ausgang des neunten Jahrhunderts.

I. Theil:

Venedig als byzantinische Provinz.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

von der

philosophischen Fakultät

der

Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und nebst den beigefügten Thesen

öffentlich verteidigt

am 12. August 1891 12 Uhr

von

Eduard Lentz

aus Berlin.

Opponenten:

Herr Erich Wetzel, Schulamtscandidat.

Herr Paul Dinse, Schulamtscandidat.

Herr Gustav Roloff, Dr. phil.

Berlin 1891.

MAYER & MÜLLER.

Die vorliegende Arbeit ist nur ein Teil der eingereichten Dissertation.

Meiner lieben Mutter.

A. Die Zeit Leos des Isauriers und Constantinus' Copronymus.

Als im Jahre 754 das Longobardenreich unter König Aistulf der neu aufstrebenden Macht des thatkräftigen Frankenkönigs Pippin erlegen war, und dieser dem römischen Bischof Stephan II. als Gegengabe für früher geleistete Dienste des römischen Stuhls die Pentapolis und Ravenna — Gebiete, die einst dem oströmischen Scepter gehorcht hatten, — zum Eigentum überwies, da schien es, als ob der Augenblick nicht mehr fern wäre, wo die ganze byzantinische Herrschaft in Oberitalien ihr Ende erreichen würde. Denn nur eine Frage der Zeit war es nach menschlichem Ermessen, wann Venetien und Istrien, die Überbleibsel der einstigen griechischen Besitzungen in Norditalien, endgiltig dem Frankenkönig unterthan werden sollten. Zwar hatten die byzantinischen Kaiser nie völlig ihre überseeischen Besitzungen aus den Augen verloren[1]), aber wie sollte man erwarten, dass der schwerfällige, durch zahlreiche äussere Feinde im Osten und Norden sowie durch innere Parteiungen öfters in seiner Existenz bedrohte byzantinische Staat, der sich die wichtigsten Besitzungen in Ober- und Mittel-

[1]) Dies hat Diehl in seinem Buche Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne 568 — 751. Paris 1888. dargethan und somit das Phantom von dem ewig schwachen byzantinischen Reich zerstört. Er spricht es selbst einmal aus p. 196. (Vergl. d. Recens. in der Rev. hist. 1891.)

italien ohne grosse Schwierigkeiten hatte entreissen lassen, noch Anstrengungen machen würde, sich der verhältnismässig unbedeutenden Provinz Venetien mit Erfolg anzunehmen? Andrerseits schien es im Interesse dieses Ländchens selbst zu liegen, sobald als möglich in die Machtsphäre des neuen, starken Frankenreiches gerückt zu werden, unter dessen Fittichen es kräftigeren Schutz für seinen Handel finden könnte.

Doch die Ereignisse der Folgezeit lehrten bald das Gegenteil. Bevor wir uns jedoch der Besprechung derselben zuwenden, mag uns in einem kurzen Rückblick das während der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts zwischen Byzanz und Venedig obwaltende staatsrechtliche Verhältnis beschäftigen.

Mit der Eroberung Italiens durch die Oströmer war auch Venetien unter ihre Herrschaft gekommen. Das Ländchen bildete, wie Cohn nachzuweisen versucht hat, mit Istrien eine einzige Provinz[1]), an deren Spitze ein mag milit. stand, während die venetianischen (ebenso wie die istrischen) Einzelcommunen von Tribunen verwaltet wurden, die wie im übrigen Italien so auch hier höchstwahrscheinlich der Exarch ernannte[2]). In solchem Zu-

---

[1]) Dass noch im achten Jahrhundert Istrien und Venetien als eine Provinz angesehen wurden, zeigt eine Stelle bei Paulus Diaconus. Es heisst II, 14. Venetiae etiam Histria conectitur et utraeque pro una provincia habentur. Rer. Langob. 1878. 4°. p. 81. — Diehl unterscheidet in seinem Buche streng zwischen Venetien und Istrien, ohne irgend welche bindende Belege anzuführen. Er hat wohl obige, auch von Cohn (p. 16) geltend gemachte Stelle aus Paulus Diaconus übersehen. Seine Ausführungen hinsichtlich dieses Punktes sind von P. Favre in der Rev. hist. Bd. 45. 1891. p. 140. mit Recht zurückgewiesen worden.

[2]) Vergl. darüber Cohn. Die Stellung der byzantinischen Statthalter in Ober- und Mittelitalien. Berlin 1889. p. 16 ff. Derselben Ansicht ist Diehl p. 148.

stande verharrte Venetien bis zu dem Augenblick, wo es eigene Duces bekam. Wann dies geschah, unter welchen Umständen die neue Einrichtung getroffen wurde, wen sie zum Urheber und Schöpfer gehabt hat, lässt sich nach dem uns vorliegenden Quellenmaterial nicht genau ermitteln.

Hinsichtlich des Zeitpunktes stimmen die Angaben der venetianischen Chroniken nicht überein. Während er in den Annal. Breves und im Chronic. Altinate überhaupt nicht fixiert ist, liegt er der Erzählung des Johannes Diaconus gemäss zwischen den Jahren 713 und 716. Dieser Chronist führt dann bis zum Erscheinen der mag. mil. in Venedig, von denen später die Rede sein wird, drei Duces an. Zählt man deren Regierungszeiten zusammen, so ergiebt sich, von 713 an gerechnet, das Jahr 756, in welchem, nach dem Tode des dritten Dux, magistri militum eingesetzt wurden. Nun wissen wir aber[2]), dass dies bereits im Jahre 737 geschehen ist. Damit sind also die chronologischen Angaben des Joh. Diac. hinfällig. Das hat auch Dandolo empfunden und ist nun seinerseits mit grosser Willkür die Regierungszeiten der drei ersten Duces vom Jahre 737 zurückdatierend, auf das Jahr 697, als den Anfangspunkt des Dukats in Venedig, gekommen. Schon hieraus ist ersichtlich, wie wenig man sich für die ältere Zeit auf die venetianische Tradition verlassen kann, „dont le recit, wie Diehl sie charakterisiert[3]), trahit en outre l'évidente préoccupation de retrouver aussitôt que possible les traces de l'indépendance vénitienne." Hierzu muss man noch ein anderes schwerwiegendes Moment

---

[1]) Mon. Germ. SS. VII, 11.
[2]) Lib. pontif. ed. Duchesne. 184.
[3]) Diehl op. cit. p. 35.

beachten. Es kann nämlich als erwiesen gelten, dass der zweite und dritte Doge (Marcellus und Ursus) nur eingeschmuggelt, nichts weiter als Fabelgestalten sind[1]). Dadurch wird der Zeitpunkt der Einsetzung des ersten Dogen in Venedig um ein beträchtliches in das achte Jahrhundert hineinverlegt. Gestützt nun auf eine Nachricht des Lib. Pontif.[2]), hat man es wahrscheinlich zu machen gesucht[3]), dass die Venetianer im Jahre 726 oder gleich darauf die Bewegung, welche sich infolge des zu dieser Zeit von Leo dem Isaurier erlassenen Bilderverbots gegen den Exarchen erhoben hatte, zur Einsetzung eines Dogen benutzt haben. Man hat, wie Cohn dargethan, hierin „eine Reaktion des Seelandes gegen die gemeinsame Verwaltung mit Istrien", „eine Emancipation von der Herrschaft der mag. mil." zu sehen; nach den Ausführungen von Diehl[4]) sogar eine durch den Kaiser gebilligte Reform, deren Spitze sich gegen die allzugrosse Gewalt des Exarchen gekehrt hätte.

---

[1]) Vergl. Cohn p. 30/31. Ferner Hartmann. Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien. (540 bis 750) Leipzig 1889. p. 131. Ebenso Martens: Politische Geschichte des Longobardenreichs unter König Liutprand. Heidelberg 1880. Excurs. — Diehl hält, obwohl er sonst den venetianischen Berichten sehr zweifelnd gegenübersteht, überraschender Weise gerade an den so sagenhaften Nachrichten über Marcellus und Ursus fest (p. 378). Ebenso Romanin. Storia documentata di Venezia I, 108ff., welcher hier überhaupt Anhänger der venetianischen Tradition ist. — In den zuerst genannten Werken ist auch gezeigt, dass die von Dandolo in seine Chronik aufgenommen und von Migne 84, 511 u. 527 wieder abgedruckten päpstlichen Briefe an Ursus und Marcellus gefälscht sind. Ihnen hat sich Jaffé-Löwenfeld 2177/78 angeschlossen.

[2]) Spernentes ordinationem exarchi sibi omnes in Italia duces elegerunt. Vita Greg. II. c. 17. 18.

[3]) Hartmann p. 126; Cohn p. 30.

[4]) Diehl p. 37 und p. 148.

Wie nun auch diese Variationen lauten mögen, darüber ist man sich jedenfalls einig, dass in der Erhebung Venetiens zu einem Dukat nicht ein Versuch der Venetianer zu erblicken sei, sich der byzantinischen Herrschaft zu entziehen. Dies scheint m. E. ausser den von Cohn und Diehl beigebrachten Gründen auch aus dem Umstande hervorzugehen, dass bei einer Aufzählung der Befugnisse[1]) des ersten Dogen nicht die leiseste Andeutung davon zu finden ist, dem Dogen habe die Vertretung des Staates nach aussen hin obgelegen[2]), eine Befugnis, welche Dandolo und die übrigen Chronisten doch sicherlich zu erwähnen nicht unterlassen hätten, wenn dafür irgend welche Spuren vorhanden gewesen wären. Jedenfalls rief die Institution des Dukats in Venedig keine Änderung des Verhältnisses zu Byzanz hervor. Das ist um so weniger anzunehmen, als die Dogen bereits im Jahre 737 von jährlich wechselnden magistri militum abgelöst wurden.

Ob diese mit den mag. mil. in Istrien zu identifizieren sind, sodass wir eine abermalige Vereinigung beider Provinzen constatieren könnten, ob es eigene für Venedig gewesen sind, lässt sich nach dem Quellenmaterial nicht entscheiden. Das eine steht aber sicher fest: Die mag. mil. waren eine griechische Einrichtung, welche wir auch sonst häufig in den griechischen Städten Italiens antreffen. Wie es zeitweise in Rom, Sicilien,

---

[1]) Dand. Murat. XII. col. 127 A und B. Vergl. Simonsfeld. A. Dandolo und s. Geschichtswerke p. 137.

[2]) Der Vertrag des venetianischen Dogen Paulucius kann als dagegensprechend nicht angeführt werden, da er nicht mit dem Longobardenkönig Liutprand, also nicht mit einer auswärtigen Macht, geschlossen ist. (cf. Cohn. p. 20ff.; Diehl p. 36. Anm. 3.)

Campanien vom oströmischen Kaiser ernannte mag. mil.,[1]) gab, so muss auch hinsichtlich Venedigs der byzantinische Ursprung festgehalten werden[2]). Zwar sträubt

---

[1]) Darüber handelt ausführlich L. Hartmann. Die einzelnen Stellen sind in dem Sachregister unter mag. mil. (p. 179.) verzeichnet. Vergl. ferner Hegel: Gesch. d. Städteverfassung in Italien. I, 221ff. Ausserdem Simonsfeld. p. 69.

[2]) Das Verfahren Diehl's hinsichtlich der im Jahre 737 eingetretenen Änderung in der Leitung des venetianischen Gemeinwesens ist schwer verständlich. Er erklärt durch sein ganzes Buch hindurch mit Recht den mag. mil. für einen griechischen Beamten, nennt ihn einmal (p. 36.) le représentant de l'autorité impériale, vornehmlich mit Bezug auf Venetien. Er spricht bei dem besonderen Fall der venetianischen Vorgänge von 737 (es steht dort fälschlich 727, wie sich aus der citierten Belegstelle Dand. col. 136. ergiebt) von den griechischen mag. mil., welche die Duces im Jahre 737 ersetzt hätten. So p. 142. Ganz im Gegensatz hierzu behauptet Diehl p. 364. Die in Venetien im Jahre 737 auftretenden mag. mil. seien von einer antibyzantinischen Partei eingesetzt, welche (hier folgt D. eigenen Phantasien) völlig unabhängig gewesen wären und einer kaiserlichen Bestätigung nicht bedurft hätten. Für den letzten Punkt führt D. als Beleg Dand. 136. an, wo davon kein Wort steht. Bei der p. 364. aufgestellten Hypothese hat sich D. völlig von den patriotisch-venetianischen Berichten leiten lassen, ohne zu bemerken, in wie grossen Widerspruch er mit sich selbst gerät.

Der von Diehl p. 364 aufgestellten Ansicht huldigt auch Hopf (Venedig, der Rat der Zehn und die Staatsinquisition in Raumers hist. Taschenb. 1865. p. 23), welcher in einem für die ältere Zeit summarischen Überblick über die Entwicklungsgeschichte Venedigs meint, dass in der Einsetzung der mag. mil. eine Reaction des venetianischen Volkes gegen Annäherungsversuche des früheren Dogen Ursus an Byzanz zu erblicken sei. Die Hinneigung des Dogen Ursus folgert H. einzig und allein aus der Verleihung der Hypatoswürde an ihn. Abgesehen davon, dass die Existenz dieses Dogen überhaupt mehr als zweifelhaft ist (s. oben), weiss man, dass die Venetianer keineswegs damals sich von Byzanz emancipieren wollten, also die Verleihung einer byzantinischen Würde nie eine Empörung

sich der Nationalstolz der Venetianer dagegen. Dandolo stellt deshalb die Sache so dar, als hätten seine Vorfahren aus eigenem Antriebe damals statt eines Dux sich jährlich wechselnde Rectores gewählt und diese — eigentümlich! — mag. mil. genannt, während nach der Erzählung des Johannes Diaconus die Venetianer gar gleich am Anfang der Institution bestimmt hätten, sie wollten nur fünf Jahre unter mag. mil. leben. (Faktisch haben diese nur ein Lustrum in Venedig geherrscht.) Aber die Nichtigkeit dieser Gründe, um nicht zu sagen, Vorwände leuchtet ein. Die Angabe Dandolos, die Venetianer hätten sich 737 über die Person eines neuen Dogen nicht einigen können, mag richtig sein, sofern dieselbe nicht der Combination des Chronisten entsprang, denn bei Joh. Diac. finden wir hiervon nichts. Ebenso sicher aber auch ist, dass die Byzantiner diesen Moment für sich benutzt haben. Denn dafür, dass die Einrichtung der mag. mil. in Venedig auf griechischen Ursprung zurückzuführen ist, spricht einmal die schon oben erwähnte Analogie der Erscheinung. Sodann bieten, wie Simonsfeld (p. 69) mit Recht angiebt, einen entschiedenen Beleg dafür die eigenen Worte Dandolos[1]), wenn

---

in Venetien bewirken konnte, so wenig wie später, wo wir viele Dogen mit dieser Auszeichnung finden. Wenn wirklich die Venetianer ernstlich sich mit Selbständigkeitsgedanken getragen hätten, würden sie nicht jeden anderen Titel für die neuen Rectores gewählt haben, als den mindestens an griechische Zustände erinnernden der mag. mil.? — Übrigens kennt H. nicht einmal den offiziellen Titel dieser Beamten; sie heissen bei ihm mag. equitum. — Der Wert des ganzen Aufsatzes liegt, wie schon der Titel besagt, in viel späterer Zeit.

[1]) Ob die Männer, welche jenes Amt bekleideten, den venetianischen Familien angehört haben, scheint fraglich zu sein. Namen, wie Leo, Felix, Jubianus finden sich nicht in dem Geschlechter-

er im Widerspruch mit seinen früheren Auslassungen sich äussert: quae quidem dignitas secundum Graecorum usum Tribunatu maior super eos et cunctum populum potestatem obtinet. Endlich muss noch die gewaltsame Entfernung des letzten mag. mil. durch die Venetianer im Jahre 742 geltend gemacht werden.

Die mag. mil. haben in der Lagunenstadt nur ein Lustrum hindurch geherrscht. Dandolo hat aus dieser kurzen Dauer der Institution den Schluss gezogen, jährlich wechselnde Lenker seien für Venedig nicht von Nutzen gewesen, und deshalb sei man zum Dukat zurückgekehrt [1]). Damit ist jedoch der Kernpunkt der Sache nicht getroffen. Es war während des Regiments der mag. mil. nichts vorgefallen, was an sich eine Abschaffung dieses Amtes hätte ratsam erscheinen lassen oder auf eine Wiederherstellung des Dukats hingedrängt haben würde. Nur ein Punkt war den Venetianern ein Dorn im Auge: die Einrichtung schmeckte eben gar zu sehr nach byzantinischer Herrschaft. Das ist der wahre Grund, warum man jene mag. mil. abschaffen wollte. Im Hinblick hierauf konnte deshalb Joh. Diac. sagen: Venetici militum magistrorum dignitatem abominantes rursum ducem creaverunt [2]). (742.)

---

katalog des Chron. Alt. (Dieser Teil ist nach Simonsfeld Venet. Stud. p. 22, zum Kern desselben gehörig, im beginnenden zehnten Jahrhundert abgefasst), der die Familien aufzählt, welche im Anfang des IX. Jahrhunderts nach dem Rialto übersiedelten. Bezeichnend ist ferner, dass der Volkswitz einige sofort mit Spitznamen belegt hat, wie Cornicula (das Krähchen) oder Ceparius (etwa der Zwiebelkopf). Doch muss mangels Materials diese Frage eine offene bleiben.

[1]) Dand. Murat. XII. col. 138. Ebenso wie hier schiebt D. auch später bei den Vorgängen im Jahre 756 (vergl. p. 15 Anm. 3) ohne jeden Grund dem wankelmütigen Volke die Verfassungsänderung unter.

[2]) Joh. Diac. Mon. Germ. VII, 12.

Die Veranlassung zu dem Sturze jener Einrichtung ist in den Verhältnissen von Ostrom zu suchen. Nach dem Tode Leos nämlich, im Jahre 741, konnte ihm sein Sohn Constantinus Copronymus nicht sofort folgen; er war besonders in einen Krieg mit Leos einstigem Verbündeten Artabasdos verwickelt[1]). Nur nach Überwindung von heftigen Kämpfen vermochte er zum Thron zu gelangen. Während dieser Wirren haben die Venetianer die strenge Herrschaft der Byzantiner, wie sie sich in dem Institute von mag. mil. manifestierte, abzuschütteln unternommen und die Restituierung des Dukats durchgesetzt, ohne doch damit aus dem Rahmen griechischer Unterthänigkeit herauszutreten.

Sie erhoben im Jahre 742 Deusdedit, einen Mann, der bereits einmal das Amt eines der fünf mag. mil. bekleidet hatte, auf den herzoglichen Stuhl, welchen er bis 755 eingenommen hat.

Die byzantinische Politik hatte also momentan einen Misserfolg zu verzeichnen; aber man söhnte sich in Constantinopel mit der Thatsache, einen Dogen in Venedig zu haben, aus und concentrierte nachdem 754 der Exarchat verloren gegangen war, allen Einfluss auf die gebliebene Provinz, als welche Venetien trotz der Existenz eines Dogen gelten muss[2]).

Es soll an dieser Stelle noch einem Einwande begegnet werden, der etwa zu Gunsten einer gewissen Selbständigkeit Venedigs erhoben werden könnte. Es handelt sich um das Schenkungsversprechen, welches Pippin dem Papste Stephan II. gemacht hat. In der

---

[1]) Vergl. Ranke. Weltgeschichte V, II. p. 80. Daselbst finden sich auch die Belege angeführt.

[2]) Vergl. Constant. Phorphyrog. De ceremon. aul. Byz. Cap. 48. (ed. Bonn.) (cf. auch p. 61 dies. Arbeit.)

Form, wie uns dasselbe überliefert ist, findet sich unter den dem Papste zu überweisenden Ländern auch Venetien und Istrien angegeben.[1]) Eine solche Überweisung würde nur bei Nichtbeachtung der byzantinischen Oberhoheit über jene Länder haben stattfinden können, oder aber sie würde eine gewisse, wenn auch nur sehr schwächliche Selbständigkeit Venedigs und Istriens zur Voraussetzung haben, eine Selbstständigkeit, die dann vom Frankenkönig und vom Papste nicht respectiert worden wäre.

Nun ist uns bekanntlich eine Urkunde über das Versprechen sowie die Erneuerung desselben durch Karl den Grossen 774 nicht erhalten; nur aus der Vita Hadriani I. im Lib. Pontif. erfahren wir etwas darüber. Dieses Zeugnis hat H. v. Sybel als eine tendenziöse Erfindung der römischen Kirche zu entlarven gesucht und er verwirft demnach den ganzen Passus in der Vita. Dasselbe thut Ranke, sowie Martens und Weiland. Andere Forscher, wie Sickel, Scheffer-Boichorst, Mühlbacher, Richter u. a.[2]) gehen nicht so weit; sie halten zwar nicht die ganze Erzählung der Vita Hadriani in

---

[1]) „atque provincias Venetiarum et Istriam. (Vita Hadriani cap. 42).

[2]) Man vergleiche: H. v. Sybel: Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste (Hist. Zs. Bd. 44). L. v. Ranke: Weltgeschichte V, II 122/123 Anm. Martens: Die römische Frage unter Pippin u. Karl dem Grossen. 1881. Ders: Die unechten Capitel der Vita Hadriani I. (Tüb. Quart. Zs. f. kath. Theolg. 1886.) Weiland: Zs. f. Kirch.R. XVII, 368 ff. Sickel: Das Privileg. Ottos I. für d. römische Kirche vom Jahre 962. 1883. Scheffer-Boichorst: Pippins und Karls des Grossen Schenkungsversprechen (Mitth. d. Inst. f. östr. Gesch. V, 193ff.) Mühlbacher: Deutsche Geschichte unter den Karolingern. p. 62/63. (Bibl. Deutsch. Gesch.) G. Richter: Annalen des Fränk. Reichs im Zeitalter der Karolinger. II. Excurs I. 1885, schliesst sich im wesentlichen den Ausführungen von SchB. an.

ihrem vollen Umfang für unglaubwürdig und erdichtet; wohl aber die im 42. Capitel enthaltene Grenzbeschreibung der res publica Romanorum. Scheffer - Boichorst besonders hat gezeigt, dass dieselbe, durch welche das Versprechen, und nur um ein Versprechen handelt es sich, erst ein so umfangreiches wird, ein späterer Zusatz ist, welcher nicht vom Autor der Vita Hadriani herrührt. Unter der res publica Romanorum oder ista provincia Italiae, zwei häufig in jenen Capiteln vorkommenden Ausdrücken, welche auf ganz Italien bezogen worden sind, ist weiter nichts als der Exarchat von Ravenna und der Dukat von Rom zu verstehen. Einzig und allein für diese war das Pippinische wie das Karlische Versprechen bindend. Alle übrigen Länderangaben[1]) sind zu verwerfen,also auch die auf Venetien und Istrien bezüglichen[2]).

Wenn wir nun in einem Briefe Stephans III. (768—772) an Johann, den Patriarchen von Grado, die Stelle finden[3]); „quoniam in nostro pacto generali quod

---

[1]) Die Frage, ob man bei den ausser dem Exarchat von Ravenna und dem Dukat von Rom angeführten Ländern nicht an die in denselben gelegenen Patrimonien zu denken habe, eine Frage, welche von einigen bejaht, von vielen verneint ist, kommt insofern hier nicht in Betracht, als sie auf die Ab- oder Unabhängigkeit Venedigs von Byzanz gar kein Licht wirft, da dies ja eine rein kirchliche Angelegenheit gewesen wäre.

[2]) Bezüglich Venetiens (und Istriens) besonders vergleiche man Abel: Papst Hadrian I. und die weltliche Herrschaft des römischen Stuhls. (Forsch. z. Deutsch. Gesch. I. 472.) Funk: Die Schenkungen d. Karol. a. d. röm. K. (Theolg. Quartschr. Tübg. 1882. p. 635. Dellagiacoma: Fortunato da Trieste . . . . im Archeogr. Triest. III. 1872/75. p. 346/47. Anm.

[3]) Cod. Dipl. Istr. (Kandler), Ughelli: Italia Sacra V, 1091 und Dand. Mur. XII, 144.

inter Romanos[1]), Francos et Longobardos dignoscitur provenisse et ipsa vestra Istriarum provincia constat esse confirmata atque annexa simulque Venetiarum provincia ....", so beweist dieser Passus nicht etwa die Echtheit des in der Vita Hadriani enthaltenen Versprechens, welches Pipin hinsichtlich der Überweisung[2]) Venetiens (und Istriens) an den Papst gemacht haben soll, sondern sie giebt nur ein gutes Zeugnis dafür ab, auf welche Länder die römische Kirche, und vielleicht auch schon Stephan II., als geeignete, der Res publica anzugliedernde Objekte das Augenmerk gerichtet hatte[3]).

Zieht man aus diesen Auslassungen die Summe, so ergiebt sich eins mit Sicherheit: auf eine auch nur irgendwie hervortretende Unabhängigkeit Venetiens kann man absolut nicht schliessen. Im Gegenteil, man kann gerade die Sache umkehren und sagen: aus der Thatsache, dass man im Jahre 754 und ebenso bei der Bestätigung jenes Versprechens 774 durch Karl den Grossen vor der südlichen Grenze Venetiens Halt machte, ist ersichtlich, wie auch von auswärtigen Mächten Venetien als ein fremdes, d. h. als ein wie bisher zu Byzanz gehöriges Land gerechnet wurde.

Und dass gerade um dieselbe Zeit, wo der Exarchat von Ravenna und der Dukat von Rom verloren ging, Byzanz ziemlich energisch seine Herrschaft in Venedig zu befestigen und sich hier einen Stützpunkt zu erhalten

---

[1]) Die von Gfrörer geltend gemachte Ansicht (I, 72), dass unter „Romanos" die Oströmer zu verstehen seien, ist vielfach gebührend zurückgewiesen worden, so dass ein Hinweis darauf hier genügt.

[2]) Eine Überweisung Venetiens und Istriens an den päpstlichen Stuhl hat niemals stattgefunden.

[3]) Darauf hat Weiland in der Zeitschr. f. Kirchenrecht XVII, 365ff. hingewiesen, der mit Recht gegenüber Waitz für die Echtheit der Briefe eingetreten ist.

suchte, dieseThatsache wird durch die Vorgänge in der Lagunenstadt selbst klar, welche jetzt unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen sollen.

Als nämlich im Jahre 755 der Doge Deusdedit an den Ufern der Brenta ein starkes Castell Brondolo zu seiner eigenen Sicherheit, wie Dandolo[1]) bemerkt, errichten liess, sah der griechische Kaiser hierin eine gefährliche Machtzunahme und Stärkung des Dukats und stürzte deshalb jenen vermittelst einer ergebenen, an Zahl der Anhänger vermutlich kleinen Partei. An seine Stelle trat Galla Gaulo, ein Mann, der nur byzantinischem Einfluss seine Erhebung auf den Dogenstuhl verdanken konnte. Dass lässt sich aus den Quellen, wenngleich ihre Verfasser sich infolge von Lokalpatriotismus nicht klar ausdrücken, sehr wahrscheinlich machen. Schon die Art dess Sturzes des Dogen Deusdedit zeigt, dass es sich hier nicht um einen gewöhnlichen, in der venetianischen Geschichte, besonders der älteren Zeit öfter vorkommenden Volksaufstand gehandelt hat. Denn während sonst von der Beteiligung des ganzen Volkes an dem Sturze eines Dogen die Rede ist, tritt hier einzig und allein die Person Galla Gaulos in den Vordergrund. Bemerkenswert sind die Worte, mit welchen die Chronisten die Regierung desselben einleiten. Johannes Diaconus[2]) sagt von ihm, er sei „ducatum auferens“ Herzog geworden, während es bei Dandolo[3]) „ducis sedem et titulum arripuit“ heisst. Zum Vergleich mag endlich noch eine Stelle aus der Chronik des Andreas Naugerius[4]) herangezogen worden.

---

[1]) Murat XII. col. 141 A. „pro sui tutela.“

[2]) Mon. Germ. SS, VII, 13.

[3]) Murat XII. col. 141.

[4]) Obwohl Andreas Naugerius erst im XVI. Jahrhundert seine Chronik verfasst hat, so ist er in seiner Stellung als Kustos der Bibliothek von S. Marco und Staatsschriftsteller teilweise sehr gut

Derselbe pflegt sich sonst mit der einfachen Constatierung der Thatsache der Dogenwahl, des Ortes und des Jahres bei den Überschriften der einzelnen Abschnitte seiner Erzählung zu begnügen. Bei Galla Gaulo fehlt nun einmal jedes Wort darüber, dass derselbe gewählt sei; dagegen wird ausdrücklich hinzugefügt, derselbe habe contro la volontà del popolo den Herzogstuhl bestiegen.

Wird nun auch nirgends angegeben, mit wessen Unterstützung dies geschehen konnte, so ergiebt sich doch soviel, dass Galla den Venetianern aufgedrängt war. Und fragt man weiter, wem er seine Stellung verdankte, so wird man wohl nicht fehlgehen, in dem Basileus den Urheber zu erblicken.[1]) Dafür spricht besonders noch sein Sturz, der nach nur vierzehnmonatlichem Regimente erfolgte,[2]) während welcher Zeit er sich durch Strenge und Härte zu halten hoffte. Die Verschwörung, welche ihn zu Fall brachte, war allgemein. Denn wie uns Johannes Diaconus[3]) mitteilt, hätten die Venetianer unaque conspirantes voluntate den Galla entfernt und auch nach Dandolo[4]) geschah diese Empörung der Venetianer „unanimiter." Jene Einmütigkeit wäre aber ganz unmöglich gewesen, wenn Galla durch irgend eine Partei im Lande selbst erhoben worden wäre; denn eine Partei,

---

unterrichtet gewesen. — Die betreffende Stelle steht Murat. XXIII. col. 937. Die chronologische Verwirrung findet sich häufig in venetianischen Quellen (so bei Johannes Diaconus u. a.).

[1]) Auf Byzanz scheint auch Le Bret. I, 109 hinzuweisen: „es scheint, dass er (Galla) entweder ohne die Versammlung des Volkes deswegen zu befragen, oder durch andere unerlaubte Mittel die Bestätigung seiner Würde erhalten habe."

[2]) So konnte Bernhard Justinianus von seinem Standpunkte aus später schreiben, Galla sei von seinem ducatu male parto mit allgemeiner Zustimmung entfernt worden.

[3]) Mon. Germ. SS. VII. 13.

[4]) Murat. XII. col. 141.

die noch vor Jahresfrist so mächtig und stark gewesen, dass sie ihn gegen den Willen des Volkes als Herzog durchgesetzt hätte, würde nicht in so kurzer Zeit zu einem Nichts zusammengeschmolzen sein.

Keineswegs war jedoch mit der Beseitigung Gallas auch die byzantinische Oberhoheit abgeschafft. Im Gegenteil: der neugewählte Doge Domenicus Monegarius musste es über sich ergehen lassen, dass man ihm zwei Tribunen zur Seite setzte [1]). Ebenso wenig wie bei den Vorgängen von 737 und 755 kann man nun auch hier über den Urheber dieser Massregel aus den venetianischen Quellen selbst etwas Sicheres oder auch nur einigermassen Zuverlässiges erfahren. Denn wenn Dandolo und die sich ihm anschliessenden Chronisten auf Grund des Johannes Diaconus[2]) die genannte Einrichtung dem wankelmütigen Volke zuschreiben, das da Experimente mit neuen Staatsformen anstellen wollte, so kann diese Nachricht keineswegs befriedigen, ja sie verliert um so mehr an Glaubwürdigkeit, wenn man erwägt, dass Dandolo schon einmal [3]) zu diesem ungeschickten Mittel gegriffen hat, um

---

[1]) Bezeichnend ist das Verfahren Romanins, welcher sich vorsichtigerweise passivisch ausdrückt (I, 123.), ohne den Urheber jener Massregel zu nennen. Ein gleiches Verfahren schlägt er auch bei der Darstellung der Ereignisse vom Jahre 811 ein, auf welche später (p. 42) hingewiesen ist. — E. Musatti: Storia della promissione ducale. Padova. 1888. übergeht die Massregel sogar mit völligem Stillschweigen.

[2]) Eine Vergleichung der Stellen bei Joh. Diac. (M. G. VII, 13) und bei Dand. (Mur. XII. col. 141) zeigt, dass Dandolo seinen Vorgänger hier einfach ausgeschrieben hat. (cf. Simonsfeld. A. Dandolo und seine Gesch. p. 64).

[3]) Auf dieselbe klägliche Weise sucht sich Dandolo, der jedenfalls jenes Verfahren des Joh. Diac. beim Jahre 756 sehr vorteilhaft fand, schon bei der Darstellung der Ereignisse vom Jahre 742 zu helfen. (Murat. XII. col. 138.).

die Wahrheit zu verhüllen. Sie ist nur als der Ausfluss der persönlichen, sich nicht weiter auf Thatsachen gründenden Ansicht des Chronisten aufzufassen, der bei der Tendenz, möglichst jeden Gedanken an einstige Abhängigkeit von Byzanz zu unterdrücken, mit jenem Ausspruch sich über eine unliebsame Erörterung hinwegsetzen will.

Aus den venetianischen Chroniken können wir also nichts lernen. Dagegen führt vielleicht folgende Betrachtung dem Ziele etwas näher. Wenn das venetianische Volk sich einmütig gegen Galla erhoben, was ja allen Nachrichten gemäss geschehen war, und das bereits wieder erreicht hatte, sich einen eigenen Dogen zu wählen, so konnte es sich zunächst einiges gegenüber Byzanz errungenen Erfolges rühmen. Diesen zu bewahren, darauf kam es an. Thöricht wäre es doch nun gewesen, den so eben gewonnenen Vorteil sich durch freiwillige Bestellung von Tribunen zu verkümmern, um dadurch des Dogen sowie des eigenen Gemeinwesens Macht gegenüber den Griechen wieder einzuschränken. Es kann wohl als ausgeschlossen gelten, die Venetianer selbst als Urheber dieser Institution hinzustellen[1]). Zieht man dagegen in Erwägung, dass der Kaiser Constantinus Copronymus in demselben Jahre 756, in welchem er das Bilderverbot auf einer Synode zu Constantinopel erneuern liess, in Italien mit dem Longobarden Aistulf ein Bündniss zu dem zunächst noch versteckten Zwecke der Wiedereroberung der verloren gegangenen Gebiete gegen

[1]) M. E. ist auch der Gedanke, in jener Massregel, eine Schutzwehr, welche die Aristokratie für sich gegen etwaige Übergriffe der Dogen errichtet hätte, zu erblicken, von der Hand zu weisen. Dann hätte Dandolo sich wohl gehütet, jenen wegwerfenden und absprechendeu Ton anzuschlagen.

die römische Kirche schloss[1]), stellt man sich die ganze Kraftentwicklung des byzantinischen Kaisertums, das sogar einen Kampf mit Rom aufzunehmen sich nicht scheute, vor Augen: so kann von Seiten des Basileus, der während seiner Regierung trotz Grausamkeit immer Herrschergrösse, Kraft und Einsicht bewiesen hat[2]), der Eingriff in das innere Leben der Venetianer nicht wunder nehmen. Diese Massregel sollte sie eben energisch an ihre Stellung als Unterthanen erinnern[3]).

Es waren die Tribunen an sich nicht etwa eine ganz neue Institution. Es gab deren vielmehr in Venedig damals, ebenso wie sie zur Exarchenzeit existiert hatten. Wurden jene einst vom Exarchen ernannt, so kann man auch für diese Zeit mit Le Bret[4]) annehmen, dass abwechselnd immer je zwei von den an der Spitze der Einzelcommunen stehenden Tribunen mit der Verwaltung dieses Postens betraut wurden. Die griechische Regierung hatte sich nämlich zu einigen Zugeständnissen an die Venetianer herbeilassen müssen, welche dieselbe auch ruhig machen konnte, da ja der Hauptzweck, das „Divide et Impera“ erreicht worden war. Beamte von Byzanz aus zu schicken und sie auf Lebenszeit zu ernennen, war den Oströmern nicht gelungen. Es wurden

---

[1]) Desgleichen wurde Desiderius 758/59 beschuldigt, im Bunde mit dem Kaiser Constantin zu sein. (cf. Jaffé. Mon. Carol. ep. 15. p. 74.)

[2]) Vergl. die von Ranke in seiner Weltgeschichte V. II 86/87 gegebene Charakteristik dieses Kaisers.

[3]) Ob und wie weit die in den Jahren 755 und 756 an Pippin abgeordneten byzantinischen Gesandten bei der Gestaltung der Dinge in Venedig beteiligt gewesen sind, darüber lässt sich Zuverlässiges nicht gewinnen; nur ist die Möglichkeit, dass sie sich in der Lagunenstadt aufgehalten haben, nicht ausgeschlossen.

[4]) Le Bret. Staats- und Rechtsgesch. d. Rep. Venedig I, 111.

vielmehr mit der Wahrnehmung dieses Amtes einheimische Männer betraut. Diese Thatsache wird von allen Quellen übereinstimmend gemeldet und steht zweifellos fest. Das Gleiche gilt von der zweiten Concession, nämlich dass das Mandat dieser beiden Tribunen immer nur auf ein Jahr gelautet hat. Das Neue also war, dass jetzt die Tribunen, über ihre lokalen Befugnisse hinaus, dem Dogen zur Seite traten. Ob dieselben unter dem Dogen Domenicus Monegarius fungierten, wie Johannes Diaconus und Dandolo angeben, ob sie über denselben gestellt waren, wie es späterhin Marinus Sanutus[1]) aufgefasst zu haben scheint, steht dahin; jedenfalls konnte der Doge ohne ihre Zustimmung nichts unternehmen. Ihre Amtsbefugnis beschränkte sich nicht auf ein einzelnes Gebiet der Verwaltung, etwa die Rechtspflege, sondern erstreckte sich auf alle Zweige derselben[2]). Hiernach geht man wohl mit der Behauptung nicht zu weit, dass der eigentliche Schwerpunkt der provinzialen Verwaltung trotz jener anscheinend nicht unbedeutenden Zugeständnisse in den Händen der beiden Tribunen, d. h. mit anderen Worten bei Byzanz gelegen hat, während die Macht des Dogen, wenn sie überhaupt bis zu jenem Zeitpunkte sich schon zu einiger Bedeutung erhoben hatte, zu einer Scheinexistenz hinabgesunken war.

Die Bestellung der Tribunen wurde, wie mit Evidenz aus den Worten des Johannes Diaconus[3]) hervorgeht,

---

[1]) Murat. XXII. col. 447. tribuni annuali, il quali governassero il Ducato.

[2]) Joh. Diac. M. G. VII, 13; Dand. Murat. XII. col. 141. Mit Recht schreibt daher auch Bernh. Justinianus (Graev. V, I col. 125): die Tribunen seien ad omnes res administrandas bestellt gewesen.

[3]) Mon. Germ. SS. VII, 13: quod etiam per singulos annos praenominati ducis facere conati sunt.

während der einzelnen Amtsjahre des Dogen Domenicus Monegarius fortgesetzt. Wie lästig demselben das Mitregieren jener beiden Männer gewesen ist, das zeigt sein Bestreben vom Jahre 764, ein Emancipationsversuch, bei welchem er sein Leben liess.

Seinem Nachfolger Mauritius wurden zwei Tribunen nicht mehr an die Seite gestellt. Wenigstens wird uns eine solche Thatsache nirgends mitgeteilt; und doch würde die Wiederaufnahme dieser Institution bei ihrer enormen Wichtigkeit, die ihr alle Chronisten mit Recht beimessen, sicher der Erwähnung für wert erachtet worden sein. Wenn wir zudem hören, dass im Jahre 811 dem Dogen Agnellus Particiacus abermals zwei Tribunen beigegeben wurden[1]), was wieder als etwas Aussergewöhnliches verzeichnet ist, so folgt daraus, dass 764 diese Massregel eingeschlafen war. Doch gerade aus ihrer Nichtwiederaufnahme im Jahre 764 lässt sich ein Schluss rückwärts auf den Urheber derselben im Jahre 756 machen. Angenommen, es wären damals wirklich die beiden Tribunen vom Volke eingesetzt worden, so würde dasselbe doch sicherlich nicht bei dem neuen Oberhaupt Mauritius auf dieselben ohne weiteres verzichtet haben, in dem nämlichen Augenblicke, wo der Vorgänger im Kampfe gegen sie, das hiesse gegen das Volk selbst den kürzeren gezogen hätte. Man wird mithin immer mehr in der Vermutung bestärkt, dass 756 die Byzantiner jene Massregel ins Leben riefen. Für den Wandel vom Jahre 764 dagegen liegt eine Erklärung recht nahe. Wir wissen, dass in diesen Zeiten Constantinus Copronymus infolge seines Bilderverbotes hart gegen Aufruhr zu kämpfen und sein Reich unter Bürgerkriegen zu leiden hatte. Ganz natürlich, ja notwendiger-

[1]) Vergl. die Ausführungen auf p. 42 dies. Arbeit.

weise machte sich dies in Venetien fühlbar, und die Folge war, dass fürs erste die Restituierung des Doppeltribunats an der Seite des Dogen unterblieb.

Byzanz hatte also für den Augenblick einen Schritt zurückweichen müssen; und die Thatsache finden wir ja häufig, dass der griechische Kaiser einen Anlauf nimmt, seine Herrschaft recht energisch zu behaupten, dann aber durch Kriege, die das Reich von allen Seiten bedrohen, am weiteren Verfolgen solcher Pläne verhindert wird. Doch wurden diesmal keineswegs die Beziehungen mit Venedig abgebrochen. Wir hören vielmehr, dass dem neuen Dogen Mauritius die kaiserliche Consulwürde verliehen wurde, eine Auszeichnung, die ihm spätestens 771, wahrscheinlich schon früher, zuteil geworden ist. Diese Thatsache erfahren wir nicht nur aus den Chroniken, auf deren Mitteilungen wir bisher fast ausnahmslos angewiesen waren, sondern sie wird auch durch ein gleichzeitiges Zeugnis belegt, durch ein Schreiben aus dem schon früher[1]) berührten Briefwechsel zwischen Johann von Grado und Stephan III. (768 — 771. Jan.). In einem dieser Briefe, für deren Echtheit Weiland mit Recht gegen Waitz eingetreten ist[2]), erbittet der seit dem Jahre 766 auf den Patriarchenstuhl erhobene Johann[3]) vom Papste Abhilfe gegen die fortdauernden Belästigungen durch die Longobarden, unter denen seine Diözese stark zu leiden hatte. Bei dieser Gelegenheit wird auch des Dogen Mauritius Erwähnung gethan und zwar nennt ihn der Patriarch: Consul et imperialis dux Venetiarum provinciae[4]). Be-

[1]) cf. p. 11.

[2]) cf. Zeitschr. f. Kirchenrecht XVII, 386.

[3]) Chron. Grad. Mon. Germ. VII, 47.

[4]) (P. Kandler) Cod. Dipl. Istr. Bd. A° 50—1279 zum Jahre 768 und Ugh. It. Sacr. V, 1093. Auf diese Stelle hat kürzlich.

achtet man nun, dass zwischen dem Patriarchen und dem Dogen volles Einverständniss herrschte, dass die Beschwerden Johanns durch Mauritius unterstützt wurden[1]), so liegt hier kein Grund zur Annahme vor, der Patriarch habe den Dogen durch jenen Titel beleidigen wollen, sondern wir haben es hier m. E. wirklich mit dem offiziellen Titel der Dogen in der damaligen Zeit zu thun. Es ergiebt sich der weitere Schluss, dass im achten Jahrhundert nicht nur in Byzanz, sondern auch in Venedig der Doge, obwohl vom Volke gewählt, doch lediglich als kaiserlicher Beamter angesehen wurde. Dies ist keineswegs eine aussergewöhnliche Erscheinung; man möchte vielmehr hierin ein Analogon sehen zu den kaiserlichen Duces, die in Rom z. B. bis in die erste Hälfte des betreffenden Jahrhunderts zu finden waren.

Als Summe aus allen bisherigen Betrachtungen er-

Monticolo in seiner neuen Ausgabe des Joh. Diac. (Cron. Venez. antich. Roma. 1890) aufmerksam gemacht. M. hat sie nur für die Existenz des Dogen Mauritius angezogen. Doch bezeugt der Passus viel mehr als dies nur. — Ein Verweis auf diesen Brief befindet sich ferner in den Mon. Stor. pubbl. dalla R. Deputazione Veneta di Storia patria. vol. III. Ser. IV. Misc. vol. II. Venezia. 1883. p. 116. — Der Brief ist undatiert; von Kandler ist er in das Jahr 768 verlegt worden, doch kenne ich keinen Anhaltspunkt für diese genaue Zeitbestimmung; richtiger scheint mir das in den Pontif. Rom. eingeschlagene Verfahren, dem gemäss derselbe als zwischen die Jahre 768 und 772, der Dauer des Pontifikats Stephans III, fallend angegeben ist. (no. 2391.) Jedenfalls wird aber die Nachricht, welche sich bei Bern. Justinianus (Graev. V, 1 col. 139.) findet, dass Mauritius erst im elften Jahre seines Dukats mit jener Auszeichnung von Byzanz bedacht wurde, durch das obige Zeugniss widerlegt.

[1]) Vergl. Dand. Murat. XII. col. 146 B.; Bern. Just. Graev. V, 1 col. 128.

giebt sich also, dass Venetien von Byzanz noch voll und ganz als griechische Provinz reklamiert werden konnte und „dass“ dies auch in der That geschehen ist.

B. Venedig während der Regierung Karls des Grossen bis zum Achener Frieden (812).

Dies war die Lage der Dinge, als das Frankenreich unter Karl dem Grossen als ein neuer Faktor in die Weltgeschichte eintrat.

Im Jahre 774 hatte das Longobardenreich zu existieren aufgehört und war dem fränkischen Herrschaftsgebiet einverleibt worden. Damit war der Keil, der sich in Oberitalien zwischen Ost- und Westreich eingeschoben hatte, entfernt, und es berührten nun einander unmittelbar die Gebiete, welche in fränkischer oder byzantinischer Machtsphäre lagen. Natürlich, dass die Beziehungen, welche jeweilig zwischen diesen beiden Reichen bestanden, ihre Wirkungen auf Venetien ausübten, und das augenblickliche Verhältnis, mochte es freundschaftlicher oder feindlicher Art sein, hier getreulich seinen Abdruck hinterliess.

Mit grosser Aufmerksamkeit verfolgte Byzanz seit dem Eingreifen Karls in Italien die dortigen Vorgänge. Und nicht nur als Zuschauer. Es hatte fast überall seine Hand im Spiele. Bereits im Jahre 775 begannen die Verhandlungen der Griechen mit den longobardischen Herzögen in Süditalien; als um dieselbe Zeit Karl unberechtigterweise sich in die inneren Verhältnisse der

griechischen Provinz Istrien einzumischen versuchte[1]), wiesen die Griechen im Verein mit den Istriern diesen Angriff energisch zurück. Dann trat während der Jahre 781—785 Ruhe in den fränkisch-byzantinischen Beziehungen ein, bis dieselbe 787 durch Verwicklungen wegen Benevent unter Arichis und Grimoald gestört wurde. Durch diese Wirren, besonders aber durch die um die gleiche Zeit erfolgte Eroberung Istriens seitens der Franken wurde Byzanz in Mitleidenschaft gezogen. Natürlich machte sich die Spannung zwischen dem Ost- und Westreich auch in Venetien geltend. Karl begnügte sich nämlich nicht mit dem Hauptangriff auf Benevent und Capua, sondern er begann mittelbar auch gegen Venedig vorzugehen, indem er von politischen Rücksichten[2]) geleitet, durch den Papst Hadrian I. aus der Pentapolis und dem Exarchat alle venetianischen Kaufleute, die daselbst einen lebhaften Handel betrieben, ausweisen liess[3]). Durch diese Massregel legte er jeglichem Verkehr nach dem Westen ein fast unüberwindliches Hindernis in den Weg und schädigte Venedig für lange Zeit aufs empfindlichste.

---

[1]) cf. Jaffé. Mon. Carol. ep. 65 p. 207. (Vgl. p. 27. Anm. 1.)

[2]) Dellagiacoma op. cit. p. 337 meint, Karl hätte gefürchtet, die Venetianer würden eine Landung des mit den Griechen verbündeten Arichis unterstützen, und sei deshalb zu diesem Schritte bewogen worden.

[3]) Hauptquelle für diese Begebenheit ist der bei Jaffé (Mon. Car. ep. 94. p. 276.) mitgeteilte Brief, in welchem Hadrian dem Frankenkönig die erfolgte Vollziehung seines Befehles anzeigt. Die Zeit für die Abfassung dieses Briefes, welche von Jaffé zwischen die Jahre 784 und 791 gesetzt war, ist von Harnack (Das karolingische und byzantinische Reich in ihren wechselseitigen politischen Beziehungen. p. 33. Anm.) mit Recht auf 787 fixiert worden (gegen Abel-Simson Jahrb. Karls des Gr. I. 457/58 und Gfrörer Byzant. Gesch. I, 87/88.)

Das Vorgehen Karls ist für unseren Zusammenhang von besonderem Interesse, insofern nämlich der Frankenkönig durch die erwähnte Massregel offen bekundete, dass er Venetien als rein byzantinische Provinz betrachtete, welcher er, in einen Krieg mit Byzanz verwickelt, ebenso wie den direkt in Süditalien angegriffenen Ländern auf alle mögliche Weise Abbruch thun musste.

Hierin lag also eine abermalige, auch vom Auslande deutlich ausgesprochene Anerkennung der Hoheitsrechte Byzanz' über Venedig. Sie fand bald ihre Bestätigung in der Gestaltung der inneren Verhältnisse der Lagunenstadt, zunächst auf kirchlichem Gebiet, auf welchem die Insulaner frei bisher gewaltet zu haben scheinen. Dieselben hatten vom Papste die Errichtung[1]) eines neuen Episcopats in Olivolo erbeten und auch die Gewährung ihrer Bitte erhalten. Im Jahre 798 trat eine Sedisvakanz ein, und es gelang nun byzantinischem Einfluss, diesen Stuhl durch einen Griechen, Christophorus mit Namen, zu besetzen, welcher zudem erst sechszehn Jahre alt war; also einem Manne zu verschaffen, dem die Amtspflichten in vollem Umfange zu erfüllen schon seine Jugend verbot. Bei diesem Vorgehen wurden die Griechen, wie an mehreren Stellen von Dandolo[2]) betont ist, von den Dogen Johannes und Mauritius lebhaft unterstützt.

Die neue Ausübung der Hoheitsrechte durch die Byzantiner hat, wenn wir dem späteren Chronisten Bernhard Justinianus[3]) Glauben schenken dürfen, beim ve-

[1]) Romanin (op. cit. I, 131) setzt dieselbe zwischen die Jahre 774 und 777.

[2]) Murat. XII. col. 149: faventibus Ducibus; ibid. col. 153 E. Christophorus, qui familiaris ducum extiterat. Ähnlich spricht sich auch B. Justinianus aus. (Graev. V, 1 col. 139.)

[3]) Graev. V. 1 col. 139: id vero maxima cum indignatione populus omnis accepit.

netianischen Volke zuerst wenig Beifall gefunden; beim Klerus rief dieser Vorgang, wie allgemein berichtet wird, sogar offenen Widerstand hervor. Der Patriarch Johann von Grado nämlich verweigerte dem Griechen Christophorus die Consekration[1]). Doch überwand man dies Hindernis siegreich, wenn auch auf sehr gewaltsame Weise. Es wurde von den beiden Dogen eine Expedition gegen Grado ausgerüstet, der Patriarch überrascht und von dem jüngeren Dogen Mauritius einen hohen Turm hinab ins Meer gestürzt.

Suchen wir zunächst das Todesjahr des Patriarchen Johann festzustellen[2]). Bei Dandolo[3]) finden wir in seiner Chronik das Jahr 802 angegeben, und diese Mitteilung wurde in viele neuere Werke aufgenommen, zumeist wohl deshalb, weil der Nachfolger des Patriarchen, Fortunatus, nachweislich erst am 21. März 803[4]) das Pallium vom Papste Leo III. erhielt. Doch die Angabe Dandolos ist nicht haltbar. Was zunächst die Übersendung des Palliums betrifft, so beweist sie für die Feststellung des Todesjahres des Vorgängers überhaupt nichts. Denn die Ausübung des kirchlichen Amtes hing in jenen Zeiten noch nicht von der Erteilung des Palliums ab[5]), sondern diese wurde nur als ein Zeichen besonderer päpstlicher Gnade[6]) angesehen, was ganz vornehmlich von Titularpatriarchen gilt, wie es eben die

[1]) Vergl. Ughelli It. sacr. V, 1094.

[2]) Romanin I, 182. giebt leider keine Jahreszahlen an.

[3]) Murat. XII. col. 151.

[4]) Vergl. Mon. Stor. Ital. Misc. II. p. 111.

[5]) Schulte: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts p. 111.

[6]) Vergl. O. Zeissberg: Szber. d. Wien. Ak. Bd. 43. p. 322.; E. Dümmler. Piligrimm v. Passau und das Erzbistum Lorch. p. 6. 1854; ferner P. Hinschius: Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. II, p. 9.

Patriarchen von Grado waren[1]). Zudem stehen der Nachricht Dandolos direkte Angaben entgegen. Die Errichtung des Bistums von Olivolo fand, wie dieser Chronist und Johannes Diaconus[2]) uns melden, im elften Jahre des Dukats des älteren Mauritius, der 764 Herzog wurde, d. h. also im Jahre 775 statt. Der erste Bischof von Olivolo, Obeliebatus, hat übereinstimmenden Nachrichten zufolge 23 Jahre sein Amt verwaltet, sodass demnach die Sedisvakanz und die Wahl des Christophorus 798 erfolgte. Auf dasselbe Jahr werden wir nun auch betreffs der Ermordung des Patriarchen Johannes von Grado geführt. Sein Nachfolger Fortunatus starb nämlich, wie allgemein berichtet wird[3]), kurze Zeit nach dem Jahre 824 nach siebenundzwanzigjähriger Amtsführung, oder mit anderen Worten, er wurde etwa 798 Bischof. Schliesslich weist auf das Jahr 798, als dasjenige, in welchem die oben erzählte Frevelthat an dem Patriarchen Johannes verübt wurde, noch eine Stelle aus einem von Alcuin an den Erzbischof Arno von Salzburg im Jahre 799 gerichteten Briefe[4]) hin, in welchem eine Ahndung jenes Mordes verlangt wird. Und endlich mag noch erwähnt werden, dass Joh. Diac.[5]) die Ermordung des Patriarchen Johannes von Grado vor der Kaiser-

---

[1]) Vergl. Hinschius op. cit. I, 567.

[2]) Joh. Diac. Mon. Germ. VII, 13; Dand. Murat. XII. col. 145.

[3]) Joh. Diac. Mon. Germ. VII, 16; Dand. Murat. XII. col. 152 A.; Chron. Alt. App. V. 63 und VIII, 227. (Arch. Stor. Ital. VIII.) cf. auch Monticolo op. cit. p. 15.

[4]) Der Brief bei Jaffé. Mon. Acc. p. 558/59. Die Datierung 26. VI. 800 ist, wie Grössler (Die Ausrottung des Adoptianismus p. 59.) überzeugend dargethan hat, in 26. VI. 799 zu berichtigen. cf. Abel-Simson Jahrb. K. d. Gr. II, 294 Anm. 4. und 5. Wie er selbst angiebt, ist die von ihm in den Jahrb. Ludw. d. Fr. I, 223 ausgesprochene Ansicht danach richtig zu stellen.

[5]) Mon. Germ. VII, 13.

krönung Karls des Grossen mitteilt, eine Angabe, die zwar keinen positiven, sicheren Anhaltspunkt für das Jahr 798 als Todesjahr bietet, aber jedenfalls Dandolos Fixierung auf 802 ausschliesst.

Es mögen noch einmal folgende Thatsachen zusammengestellt werden:

1) die Sedisvakanz in Olivolo und die Erhebung des Griechen Christophorus auf den bischöflichen Stuhl fand 798 statt;
2) die beiden Dogen haben wie früher so auch in diesem Fall die Griechen unterstützt;
3) der Patriarch Johannes von Grado verweigerte Christophorus die Consekration;
4) die Ermordung des Johannes und der Beginn der Nachfolge des Fortunatus erfolgte ebenfalls im Jahre 798.

Demnach ist der Schluss unabweisbar, dass die Ermordung des Patriarchen Johannes eine Folge seiner Weigerung[1]) war, den von den Griechen erhobenen Christophorus zu weihen, und dass ferner, wenn wir nach dem intellectuellen Urheber fragen, die Griechen für die Frevelthat, mag sie auch von den Dogen begangen sein, verantwortlich zu machen sind. Dieser Schluss gewinnt an Sicherheit, wenn man berücksichtigt, dass der Erzbischof Leo von Ravenna einst eben von diesem Patriarchen an den Papst Hadrian 775 gerichtete

---

[1]) Schon Ughelli. It. sacr. V, 1094 scheint jene Verkettung der Ereignisse, wie sie oben dargestellt wurde, anzunehmen. Dieser ganze Vorgang bietet übrigens nichts Aussergewöhnliches; ein Analogon finden wir in der zwischen 776 und 780 erfolgten Ermordung eines istrischen Bischofs Mauritius, der wegen seiner Intriguen gegen die Griechen auf ihre Veranlassung wie auf die seiner eigenen Landsleute ermordet wurde. (Jaffé. Mon. Car. p. 207. ep. 65.)

Briefe[1]), welche seine rebellische Gesinnung gegen die Griechen bekundeten, hatte auffangen und ihren Inhalt nach Constantinopel mitteilen lassen, die Griechen also schon lange Groll gegen den Patriarchen hegten, welcher eben bei dieser Gelegenheit zum Ausbruch kam.

Es war mithin, das geht aus allem deutlich hervor, Byzanz gelungen, sich der Männer, welche auf kirchlichem wie politischem Gebiete an der Spitze standen, wieder wohl zu versichern.

Zur weiteren Beleuchtung des Verhältnisses Venedigs zu den Griechen soll eines aus derselben Zeit stammenden, auswärtigen Zeugnisses gedacht werden. Es ist das Protokoll einer Gerichtsverhandlung erhalten, in welcher die seit 788 unter fränkischer Herrschaft stehenden Istrier ihre Beschwerden über die Bedrückungen durch den Grafen vor die fränkischen Missi bringen. Die Einwohner des Landes beklagen sich lebhaft über die Ausschreitungen des Grafen und stellen ihrer jetzigen verzweifelten Lage die glücklichen Zustände zur Zeit der Griechenherrschaft gegenüber. Es folgen die Worte: omnes istas angarias et superpostas, quae praedictae sunt, violenter facimus, quod parentes nostri nunquam fecerunt; unde omnes devenimus in paupertatem, et .... (Lücke) nostros parentes et convicini nostri Venetias et Dalmatias, etiam Graeci, sub cujus antea fuimus potestate[2]).

So lautet der an dieser Stelle leider nur lückenhaft überlieferte Text der Urkunde. Kandler hat denselben

---

[1]) Vergl. das Schreiben bei Jaffé M. C. p. 183, in welchem der Papst diese Vorgänge Karl mitteilt.

[2]) So lauten die übereinstimmenden Texte bei Ughelli (It. sacr. V, 1097ff.) und Carli (Antich. Ital. App. p. 5.). Ihnen haben sich Waitz (Verf. gesch. III, 488ff.) und Simson (Jahrb. d. fr. R. u. K. d. Gr. II, 377ff.) angeschlossen.

— m. E. ziemlich glücklich — zu interpretieren gesucht. Bei ihm heisst es: unde omnes devenimus in paupertatem, et irrident (sc. die fränkischen Grafen) nostros parentes et quicumque convicini nostri Venetiae et Dalmatiae, etiam Graeci, sub cujus antea fuimus potestate[1]). Besser würde es vielleicht noch sein, an Stelle von quicumque „homines" aus dem vorhergehenden parentes zu ergänzen. Wie dem aber auch sei, was man auch hinzudenken mag, um den nur durch mangelhafte Überlieferung verdunkelten Sinn klarer zu gestalten, soviel ergiebt sich mit Sicherheit aus den nackten Worten des uns vorliegenden Textes, dass damals[2]) dem Auslande

[1]) Kandler im Cod. Dipl. Istr. zum Jahre 804. Aus cujus folgt, dass Graeci als gen. sing. zu nehmen ist, ebenso wie convicini nostri, zu welchem Graeci in Apposition steht. Venetias und Dalmatias kann man als griechische Genetive erklären, eine Erscheinung, die insofern nichts Auffälliges bietet, als ja eben die Istrier lange und bis vor kurzer Zeit unter griechischer Herrschaft gelebt hatten und daher leicht griechische Elemente in ihre Umgangssprache aufgenommen haben konnten. — Zu tadeln ist bei Kandler, dass er die Stelle, gleich einer Anzahl anderer, interpretiert, ohne eine diesbezügsiche Bemerkung zu machen, sodass es den Anschein hat, als ob der Text fehlerlos sei.

[2]) Für die Zeit der Verhandlung sind die äussersten termini a quo und ad quem, wie Simson Jahrb. K. d. Gr. II, 338 Anm. 3 ausführt, durch die im Schriftstücke selbst sich findenden Angaben bestimmt, indem nämlich Karl als Kaiser bezeichnet, anderseits sein Sohn Pippin noch genannt wird, der am 8. Juli 810 starb. Die letzten Grenzen sind also die Jahre 801 und 810. Sie können aber noch weiter eingeschränkt werden. Da nämlich nach dem Jahre 806 Venetien, wie später ausführlich dargestellt werden wird, zeitweise zum Frankenreich, zeitweise zu Byzanz gehört hat, wir aber von einem solchen Wechsel der Herrschaft in dem Schriftstück nichts spüren, sondern Venetien noch stricte als zum griechischen Reich gehörig betrachtet wird, so kann die Verhandlung spätestens in das Jahr 805 fallen. Wir hätten

Venetien (und Dalmatien) als dem griechischen Kaiser untergebenes Land galt. Der Ausspruch der Istrier, an dessen Richtigkeit zu zweifeln absolut kein Grund vorhanden ist, um so weniger, wenn man bedenkt, dass sie durch eine falsche Aussage leicht ihre eigenen Angelegenheiten gefährdet hätten, bestätigt zugleich urkundlich die vorher in der innervenetianischen Geschichte erkannten Machtäusserungen der Griechen.

Dass sich mit diesen endlich die Venetianer bald wieder eins fühlten, beweist die Thatsache, dass, als der oben erwähnte Patriarch von Grado, Fortunatus, wegen Intriguen gegen die Dogen aus seiner Diözese flüchten musste, dies „propter persecutionem Graecorum seu (= et) Veneticorum“ geschah, wie Leo III. in einem Briefe) an Karl berichtend sich ausdrückt.

Gewichtige Aufschlüsse über die Stellung, welche Venedig zu Byzanz damals eingenommen hat, geben uns, die früheren Auslassungen bestätigend, die Ereignisse, welche sich in rascher Aufeinanderfolge während des stürmischen ersten Jahrzehnts des neunten Jahrhunderts auf venetianischem Boden abgespielt haben[2]).

---

demnach als zeitliche Grenzen für die chronologisch nicht genauer zu fixierende Verhandlung die Jahre 801 und 805. (Waitz. Verf. gesch. III, 488 setzt sie auf 804, ebenso Diehl op. cit. p. 23. und 118, desgl. Kandler im Cod. Dipl. Istr.)

[1]) Jaffé. Mon. Carol. p. 321. (aus den Jahren 806—810.) Übrigens bestreitet E. Loening: D. Entstehung d. Const. Schenkg. (H. Z. 65. Bd.) 1890. p. 232. die Behauptung, dass „seu“ damals völlig seine disjunktive Bedeutung (= oder) verloren habe, indem er aus der Zeit Hadrians I. anführt Lib. diurn. no. 84. und 86. (p. 102. u. 112.) — Wollte man diese disjunctive Bedeutung auch bei den vorliegenden Fall anwenden, so würde eine noch grössere Identifizierung der Venetianer mit den Griechen sich ergeben.

) Die äusseren Kriegsereignisse sind von Harnack op. cit. p. 45—54. dargestellt worden, sodass wir uns darauf beschrän-

Während in den letzten Regierungsjahren der Kaiserin Irene[1]) eine bedeutsame Annäherung zwischen dem oströmischen und dem fränkischen Hofe eingetreten war, welche Karl erhoffen liess, seine Kaiserwürde von Byzanz anerkannt zu sehen, waren durch Nicephorus bald nach dem Antritt seines Regiments die schon angeknüpften Beziehungen jäh abgebrochen worden, da er sich zur Erfüllung von Karls Wunsch nicht verstehen konnte[2]). So war, wenn wir einen Zeitpunkt fixieren wollen, im Jahre 804 die Spannung zwischen beiden Reichen wieder eine sehr bedrohliche geworden.

Natürlich übte dieselbe sofort ihre rückwirkende Kraft, und zwar in sehr eigentümlicher Weise auf Venedig aus. Hatten die früheren Dogen bis auf Johannes und Mauritius hin sich als byzantinische Unterthanen gefühlt und danach, wie wir gesehen haben, ihr Verhalten einrichten müssen, so machten Obelerius und Beatus, welche im Jahre 805[3]) den Dogenstuhl eingenommen hatten, eine gewaltige, bis dahin unerhörte Schwenkung. Sie gingen nämlich, zu Beginn des Jahres

---

ken, die für unseren Zusammenhang wichtigen politischen Beziehungen hervorzuheben und zu beleuchten. Vergl. ausserdem Abel-Simson: op. cit. II. pp. 288 ff. 333 ff. 347. 357 — 60. 377/78. 415 ff. 437. 441 ff.

[1]) Sie wurde im Jahre 802 entthront. (803 †)

[2]) Vergl. Simson op. cit. II, 391. Anm. 4. und Harnack p. 44. Von einem Vertrag, den Dand. (Murat. XII. col. 151) erwähnt, ist keine Rede. Er war noch nicht zustande gekommen. Während Armingaud, Gfrörer und auch Romanin und Diehl an ihm festhalten, ist er von Simson II. 390. und Fanta: Verträge d. Kais. mit Venedig (Ergzbd. d. M. d. J. f. öster. G.) p. 82 Anm. sowie Böhmer-Mühlbacher. Reg. Imp. p. 160. mit Recht zurückgewiesen worden.

[3]) Simson II, 333. Anm. 3 führt dies gegen Harnack und Gfrörer, die 804 annahmen, aus.

806, aus eigener Initiative in Begleitung des Herzogs von Zara, Paulus, und Donatus', des Bischofs dieser Stadt, zu Karl dem Grossen nach Diedenhofen und unterstellten sich der Oberhoheit des Frankenkönigs. Die Huldigung und Unterwerfung Venetiens wie Dalmatiens nahm derselbe sofort an; denn wie uns Einhard, dessen Zeugnis als das eines Zeitgenossen hier unbedingten Glauben verdient, meldet, hat sein Herr daselbst Verordnungen[1]) über die Völker dieser beiden Länder getroffen; d. h. sie zu fränkischen Provinzen[2]) gemacht. Das Reichsteilungsgesetz vom 6. Febr. 806 bestätigt die Unterwerfung, indem nach den Ausführungen von Simson[3]) zu dem Gebiete, welches einst Pippin zufallen sollte, Venetien, Istrien und Dalmatien gerechnet wurden[4]).

Über die Motive der Dogen zu diesem eigentümlichen Verfahren lässt sich nichts Sicheres ermitteln.

---

[1]) Ob die zur Zeit Karls des Grossen vollzogene Grenzbestimmung zwischen Venetien und der Lombardei, jetzt oder erst im Aachener Frieden zustande gekommen ist, lässt sich nach dem vorliegenden Material nicht mehr entscheiden.

[2]) Einh. Ann. (Mon. Germ. I, 193): Et facta est ibi ordinatio ab imperatore de ducibus et populis tam Venetiae quam Dalmatiae. Wie Harnack. p. 48. Anm. 1. nachgewiesen hat, wird die Unterwerfung noch ferner belegt durch Vita Caroli 15, Einh. Ann. 17. und Const. Porphyrog. de administr. imp. p. 144. (ed. Bonn.) — Die venetianischen Quellen verschweigen entweder dies Ereigniss aus leicht verständlichen Gründen (Joh. Diac., Dand., B. Justin. u. a.) oder sie stellen es zu Gunsten der Venetianer falsch dar.

[3]) Vergl. Simson. Jahrb. K. d. Gr. II, 347.

[4]) Romanin I, 140 giebt, wenn auch jene Ereignisse nicht bis in die äussersten Consequenzen hinein verfolgt, zu che il partito franco ottenesse a quel tempo una superiorità nelle Isole. Auch Armingand p. 320. giebt die Belehnung (investiture) durch Karl im wesentlichen zu.

Doch ist wohl der vornehmlichste Grund darin zu suchen, dass man Karl durch ein solches Entgegenkommen zu bewegen hoffte, die noch seit dem Jahre 787 bestehende Handelsperre im Interesse der Venetianer aufzuheben. Mitgewirkt zu diesem Schritt hat dann höchstwahrscheinlich die Erinnerung an die gegen Ende des Regiments des früheren Dogen Mauritius vorgekommenen Ereignisse, welche die grosse Abhängigkeit der Lagunenstadt von Byzanz erkennen liessen. So auffallend nun auch diese ganze Begebenheit aus dem Jahre 806 ist, so bestätigt sie doch die aus den früheren Ereignissen gezogenen Consequenzen, dass nämlich die Venetianer bis zu diesem Momente Unterthanen des griechischen Kaisers gewesen waren. Denn würde je ein wirklich unabhängiges Volk daran denken, jemand freiwillig zu huldigen und seine Freiheit aufzugeben, wie es doch die Venetianer nach dem bisherigen Auftreten Karls nicht anders erwarten konnten?

Die Erfüllung ihrer Wünsche scheinen die Dogen Obelerius und Beatus durch jene gewagte Politik nicht erlangt zu haben. Die Zurücknahme der bewussten Massregel muss Karl, da er den Venetianern wohl nicht recht getraut, erst von ihrem späteren Verhalten abhängig gemacht haben. Jedenfalls ist dieselbe bis zum Jahre 807 nicht erfolgt [1]). Denn abgesehen davon, dass wir keine Kunde von der Aufhebung der Sperre haben, geht dies aus dem später [2]) darzustellenden Ereignissen vom Jahre 809 hervor, und zur Genüge scheint es schon

---

[1]) Wie Fanta op. cit. p. 73. aus der oben citierten Stelle Einhards eine Aufhebung der Sperre hat herausinterpretieren können, — von den Ereignissen von 807, 809 und 812 ganz zu schweigen, ist mir nicht recht begreiflich.

[2]) Vergl. p. 37 Anm. 2.

der rasche und unblutige Umschwung zu bestätigen, der sich 807 vollzog.

Als nämlich im Sommer dieses Jahres von Byzanz aus der griechische Admiral Nicetas an der Spitze einer Flotte eintraf, um Venedig für den Basileus zurückzuerobern, da stiess er — gewiss wider all sein Erwarten — weder von seiten der Franken, die sich wohl nicht stark genug fühlten Venedig zu behaupten, noch von seiten der Dogen auf Widerstand, welche gewiss bei den Franken nicht ihre Rechnung gefunden und deshalb keine Veranlassung hatten, ihre Partei zu ergreifen. Ohne dass ein Tropfen Blut geflossen, kam die Lagunenstadt wieder in die Hände der Byzantiner [1]).

Von besonderem Interesse sind für uns die Bestimmungen, welche der mit grossen Vollmachten ausgestattete Patricius Nicetas im Namen seines Gebieters traf. Er liess Gnade für Recht ergehen und trat den Dogen gegenüber sehr milde auf, wohl von der Erwägung geleitet, dass dies Verfahren die Venetianer für Ostrom augenblicklich gefügiger machte, als Strenge und Härte, deren Folge die sofortige Entfachung eines neuen Krieges gewesen wäre. — Er verschob deshalb die endgiltige Abrechnung auf einen günstigeren Zeitpunkt. Damals, im Jahre 807, wurde der Doge Obelerius „ex imperiali largitione“ grossmütig durch den Titel eines Spathars ausgezeichnet [2]). Dahingegen musste Beatus', um für

---

[1]) Über den Eindruck, welchen das Erscheinen des Nicetas in Venedig hervorrief, widerspricht sich A., ganz subjektiven Empfindungen folgend, auf ein und derselben Seite (op. cit. p. 320) Es heisst einmal: à Vénise l'arrivée de Nicétas causa une véritable révolution, während es weiter unten lautet: Nicétas fut reçu avec enthousiasme. Ein ähnliches Verfahren schlägt A. hinsichtlich der Huldigungsfrage ein. (vergl. p. 315 u. 319).

[2]) Dand. (Mur. XII col. 157. D.) schreibt: Niceta autem Ve-

sich und seinen Bruder das Versprechen der Treue zu geben [1]), den Admiral Nicetas nach Constantinopel begleiten. Recht energisch wurde neben dieser persönlichen Milde die Oberhoheit von Byzanz betont, indem als Zeichen der neuen gänzlichen Abhängigkeit die Venetianer sich zur Stellung von Geiseln verstehen mussten [2]). Auf des Nicetas direktes oder indirektes Einwirken ist ferner die abermalige Besetzung des Bischofstuhles von Olivolo durch einen Griechen zurückzuführen, der wie sein Vorgänger Christophorus [3]) hiess. Den älteren Christophorus, der fränkischer Sympathieen beschuldigt war [4]), nahm Nicetas mit nach Byzanz. Daselbst traf ihn für sein wankelmütiges Benehmen die Strafe der Verbannung — abermals ein Beleg für die Oberhoheit des griechischen Kaisers, abtrünnige Beamte [5]), selbst Kleriker, für ihr Vergehen zur Rechenschaft zu ziehen und abzusetzen.

Mit Pippin [6]) schloss Nicetas einen Waffenstillstand

---

netias accedens Obelerio Duci Spatarii titulum ex imperiali largitione gratiose concessit.

[1]) Das ist gewiss in Constantinopel geschehen; darauf wurde Beatus, mit dem Titel Hypatus geehrt, nach seiner Vaterstadt zurückgeschickt. Diese letzte Auszeichnung kann man als Ausdruck der Zufriedenheit des griechischen Kaisers mit der Regelung der venetianischen Verhältnisse, wie sie Nicetas getroffen, ansehen.

[2]) Joh. Diac. (Mon. Germ. VII, 14.): „Veneticorum obsides deferens“. Dandolo schweigt davon!

[3]) Joh. Diac. (Mon. Germ. VII, 14.) und Dand. Mur. XII. col. 157.

[4]) Vergl. Simson II. 358ff.

[5]) Dies wird noch klarer durch die Ereignisse vom Jahre 811. (cf. p. 41.)

[6]) Daraus macht A. (p. 220.) einen Vertrag der Venetianer mit Nicephorus, dessen Inhalt gewesen sein sollte: la république promettait de garder fidèlement la neutralité qui avait été reconnue quelques années plus tôt par Irène et Charlemagne. Hiermit sind

ab, der bis zum August [1]) 808 Giltigkeit hatte, und segelte dann zum Bosporus zurück. Da jedoch während dieser Zeit der Friede zwischen Ost- und Westreich nicht zu stande gekommen war, erschien gegen Ende des Jahres 808 wiederum eine byzantinische Flotte, diesmal unter dem Befehl des Kephaloniers Paulus, welche in Venedig selbst überwinterte. Mit wie schwerem Herzen man in Venedig dem Kampfe entgegensah, durch den, wie man wohl ahnen mochte, die Entscheidung gebracht würde, kann man an einer Bestimmung des aus dem Jahre 821 stammenden Testaments [2]) des Patriarchen Fortunatus erkennen. Es heisst daselbst bei der Aufzählung der von diesem Patriarchen an die Kirche von Grado gemachten Schenkungen, derselbe hätte die Kirche des Heiligen Peregrinus wiederaufgebaut, welche die Bewohner von Grado, „pro timore Francorum“ zerstört hätten. Wir wissen zudem, dass die Einwohner von vielen Landgemeinden damals nach dem Rialto geflohen sind. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die Nachricht, die sich bei dem später schreibenden Bernhard Justinianus [3]) erhalten hat, an Gewissheit, dass die byzantinische Flotte bei dem bevorstehendem Ausbruch

---

die 802 eingeleiteten, dann aber von Nicephorus abgebrochenen und resultatlos verlaufenen Verhandlungen gemeint, deren Inhalt A. p. 319. ganz anders wiedergiebt: dans le traité (irrig) conclu en 803 entre Nicéphore et Charlemagne Venise avait été laissée aux Grecs.

[1]) Einh. Ann. Mon. Germ. I, 194. Ähnlich Blond. Flav. (Graev. V, 1 col. 3.)

[2]) Ugh. It. sacr. V, 1101. Diese fast gleichzeitige Quelle (Fortunatus erscheint immer in der ersten Person) gewinnt durch die völlig unparteiische Mitteilung erheblich an Wert. Auf diese Stelle hat zuerst Monticolo op. cit. p. 104. aufmerksam gemacht.

[3]) Graevius V, 1 col. 157/58.

des Krieges von den Venetianern selbst erbeten worden ist.

Die Venetianer erscheinen zu Beginn des Kampfes auf Seiten der Griechen. Erst der Misserfolg, welchen Paulus bei einem Sturm auf das in den Händen der Franken befindliche Comacchio zu verzeichnen hatte, bewog die Dogen zu erneutem Abfall[1]) von der griechischen Sache und zu dem kühnen Versuche, ganz eigene von West und Ost unabhängige Politik zu treiben[2]). So wurde der Kampf, der anfangs von Byzanz gegen Pippin zum Schutze Venedigs geführt war, zu einem Kampfe, in welchen Venedig als dritter selbständiger Faktor zwischen den beiden Kaiserreichen eingriff. Durch ihre abermalige Schwenkung hatten es die Venetianer auch mit den Griechen verdorben; sie wurden von denselben den Franken völlig preisgegeben, die ihrerseits ebenfalls über die Treulosigkeit der Dogen aufgebracht waren. Die Einzelheiten des nun folgenden Kampfes sind in Dunkel gehüllt. Das endgiltige, uns allein hier interessierende Resultat war, dass Pippin nach vielen Schwierigkeiten, wobei er auch einmal eine Niederlage erlitten hat, Venedig zur Ergebung zwang[3]). Für die

---

[1]) Simson, Jahrb. K. d. G. II. 395.

[2]) Dass die beiden Dogen nicht abermals in diesem Augenblick die fränkische Partei ergriffen, wenn sie doch einmal bei ihrem wankelmütigen Charakter die Sache von Byzanz verliessen, beweist am besten, dass ihre Hoffnungen im Jahre 806 nicht erfüllt waren, und spricht am entschiedensten gegen die von Fanta p. 3. geäusserte Vermutung, dass unter der ordinatio, von welcher Einhard spricht, neben der Unterwerfung auch die Regelung der Handelsbeziehungen zu verstehen sei.

[3]) E. de Muralt hat in seinem Essai de chronographie byzantine 1855. p. 356. durch Verwechslung Pippins, des Sohnes Karls, mit dessen Vater gleichen Namens diese Begebenheit fälschlich in das Jahr 754 verlegt.

Richtigkeit dieser Thatsache bürgt uns einmal der Zeitgenosse Einhard[1]), sodann haben wir den Bericht des zu Beginn des zehnten Jahrhunderts schreibenden Kaisers Constantinus Porphyrogenitus[2]), dessen Werk ganz unabhängig von jenem verfasst, in den Hauptpunkten hier mit ihm übereinstimmt. Was die venetianischen Quellen betrifft, so haben wir es sowohl bei Johannes Diaconus wie bei Dandolo und den späteren Chronisten mit einseitig abgefassten, patriotisch gefärbten und getrübten Berichten zu thun, die eine gelegentliche Niederlage Pippins zu einem endgiltigen Siege der Venetianer über jenen aufgebauscht haben. Nur eine erfreuliche Ausnahme unter ihnen lässt sich constatieren, die natürlich desto mehr Beachtung verdient. Es ist Blondus Flavius Forliviensis[3]), der, obwohl er erst im fünfzehnten Jahrhundert geschrieben, sich nicht auf die Benutzung venetianischer Quellen beschränkt, sondern gemäss seinen eigenen Angaben auch auswärtige Berichte herangezogen hat. Derselbe spricht mit nackten Worten die Unterwerfung durch Pippin aus. Als schwerwiegendstes Moment ist endlich die im Frieden von Aachen 812 erfolgte Rückgabe Venetiens an Byzanz anzuführen, ein Faktum, das selbst von den venetianischen Quellen meist

---

[1]) Mon. Germ. I, 196/97. zum Jahre 810: subiecta Venecia ac ducibus in deditionem acceptis. Vergl. Ann. Max: subiectaque sibi Benetia ac ducibus in ditionem acceptis; ferner Regino (Ann. Mett.): ac ducibus in deditionem receptis.

[2]) De admin. imp. (ed. Bonn.) III, 124: ἐπὶ δὲ πολὺ βιασθέντες οἱ Βενέτικοι ἀπὸ τῆς γεγονυίας ὀχλήσεως πρὸς αὐτοὺς ἐποιήσαντο εἰρηνικὰς σπονδὰς πρὸς τον ῥῆγα Πιπῖνον τοῦ παρέχειν αὐτῷ πλεῖστα πάκτα.

[3]) Blond. Flav. Forl. Historiarum libri XXXI in d. Dec. II, lib. I. ad. extr. und lib. II. ad. init. — B. Justinianus rühmt ihm sonst die grösste Sorgfalt nach, hier (col. 164.) zeiht er ihn des Mangels derselben, nur weil jener der Wahrheit gemäss berichtet hat: eo bello factam Venetiae subjectionem!

anstandlos gegeben wird, und aus dem doch zweifellos erhellt, dass die Franken, bevor sie das Land abtreten konnten, notwendigerweise es erst besessen haben mussten.

Das Ergebnis des Kampfes vom Jahre 809/10 war also: Venetien wurde eine fränkische Provinz, dem italienischen Königreich zugeteilt und zur Leistung eines nicht unbedeutenden Tributes[1]) herangezogen, während sich die beiden intriguanten Dogen den Franken ergeben mussten[2]).

Noch in demselben Jahre ordnete der Kaiser Nicephorus, um, nach Harnacks Vermutung, freie Hand gegen die andrängenden Bulgaren zu haben, den Spathar Arsafius[3]) des Friedensschlusses halber als Gesandten an Pippin ab. Da dieser jedoch bereits im Juli 810 unvermutet gestorben war, beschied der Kaiser Karl, dem es um einen endgiltigen Vergleich ebenfalls zu thun war, den griechischen Bevollmächtigten im October[4]) zu sich nach Aachen. Hier wurde die Grundlage der Verständigung vereinbart und zwar bestand dieselbe, wie Simson sich ausdrückt, darin, dass „Karl dem Ostreiche das soeben mit den Waffen wiedergewonnene Venetien nebst den anderen Seestädten an den Nordküsten des Adriatischen Meeres, in Liburnien, Dalmatien preisgab — wäh-

---

[1]) Vergl. Const. Porphyrog. De admin. imp. III, 124.

[2]) Vergl. Harnack p. 50ff. Simson II, 415ff. Ferner E. Dümmler: Über die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien. (Sitzber. d. Wien. Ak. XX, 1856. p. 385.) — Gfrörer folgt den erdichteten Berichten der Venetianer, ohne auch nur den Versuch zu machen, die entgegenstehenden Mitteilungen durch stichhaltige Gründe zu entkräften.

[3]) Er wird auch Obersapius oder Ebersapius genannt.

[4]) Einh. Ann. Mon. Germ. I, 198. Diese Nachrichten werden durch den Brief Karls an Nicephorus aus dem Beginn des Jahres 811 bestätigt. (Jaffé Mon. Car. p. 393ff.)

rend der byzantinische Hof sich zur Anerkennung seiner Kaiserwürde bereit zeigte.“ Nachdem so im Jahre 810 die Präliminarien eröffnet waren, wurde 812 der Friede unter diesen Hauptbedingungen ratifiziert[1]).

(Carolus) „Niciforo Venetiam reddidit“ berichtet Einhard, „in cuius foederibus (Venetici) Nicephori partium bello paceque censerentur“ meldet Blondus Flavius[2]) als endgiltiges Resultat des Friedens.

So war über Venedig zwischen Karl und Nicephorus, später Michael, wie über eine Provinz verhandelt worden, deren sich der eine begiebt, um sie dem anderen zu übergeben. Die beiden Kaiser hatten als die allein dazu berechtigten Mächte, ebenso wie sie 807 die Unterhandlungen zum Waffenstillstand gepflogen, den Frieden wegen Venedig abgeschlossen[3]) Alle Quellen berichten diese Thatsache als etwas Selbstverständliches; sogar die venetianischen, bei denen man gemäss ihrer Tendenz im allgemeinen etwas anderes erwarten sollte, nehmen an dieser Mitteilung keinen Anstoss. Jegliche Beteiligung Venetiens an der Feststellung der Friedensbedingungen ist ausgeschlossen. Es wurde garnicht gefragt. Der Basileus war wieder Herr der Provincia Venetiae[4]).

Ebenso energisch, wie in der auswärtigen Politik die Griechen ihre Hoheitsrechte über Venedig geltend

---

[1]) Die gegenseitige Auswechslung der Friedensurkunden durch Gesandtschaften nahm die beiden Kaiserreiche noch einige Zeit in Anspruch. Jaffé. Mon. Car. p 415.

[2]) Blond. Flav. Forl. Dec. II. lib. II. p. 157.

[3]) Das Ergebnis, zu dem Armingaud kommt, ist wertlos, da seine Worte op. cit. p. 326. direkt denen auf p. 325. sowie seinen Auslassungen im folgenden Kapitel entgegenstehen.

[4]) Michael gestand die oben erwähnte, weitere Zahlung des Tributes an den König von Italien zu — jedenfalls für Venedigs Besitzungen auf dem Festlande. Harnack p. 54/55.

gemacht hatten, sehen wir sie nach dem Präliminarfrieden auch die inneren venetianischen Verhältnisse regeln. Arsafius, der griechische Bevollmächtigte, wandte sich, auf der Rückreise von Karls Hof begriffen, im Jahre 811[1]) nach der Lagunenstadt, um endgiltig mit den Venetianern abzurechnen. Er erklärte die beiden Dogen Obelerius und Beatus für abgesetzt. So berichtet uns übereinstimmend mit Einhard der Chronist Johannes Diaconus[2]), dem wie während des ganzen Krieges, so auch hier viel mehr Glauben zu schenken ist, als der gefärbten Erzählung Dandolos. Beatus musste nach Zara, auf griechisches Gebiet wandern[3]), dagegen wurde Obelerius, als der Hauptschuldige, der sich bisher in Karls Machtbereich befunden hatte, vom Frankenkönig nach Byzanz ausgeliefert[4]); und zwar, wie ausdrücklich gesagt ist, ad dominum suum[5]). Diese Thatsache beweist, dass Karl, wie er schon öfter seine Ansicht von den Griechen als Oberherren Venetiens zu erkennen gegeben hatte, so auch in der vorliegenden Sache den Basileus als den obersten Richter ansah. Sie ist ferner ein Zeugniss dafür, dass der griechische Kaiser den Dogen zur Rechenschaft ziehen und eventuell absetzen konnte, dass der Dux also, wenn er auch vom Volke gewählt wurde, doch damals noch lediglich als Beamter von Byzanz, als ein „imperialis dux" fungierte.

---

[1]) Auf der Hinreise (810) konnte Arsafius noch keine Anordnungen getroffen haben, da Venetien in diesem Augenblick noch eine fränkische Provinz war.

[2]) Mon. Germ. VII. 14: Ebersapius Venetiam adivit et Veneticorum consilio et virtute hoc peregit, ut utrique duces et dignitatem et patriam amitterent.

[3]) Jok. Diac. Mon. Germ. VII, 14.

[4]) cf. Brief Karls an Nicephorus (Jaffé. Mon. Car. no. 29. p. 393.)

[5]) Einh. Ann. Mon. Germ. I, 198.

Nach der Absetzung der beiden Dogen war es Arsafius, der zur Neuordnung der innervenetianischen Angelegenheiten schritt. Das geht deutlich aus der Erzählung des Joh. Diac. hervor, welcher jenen als die eigentliche Hauptperson behandelt[1]), den Venetianern die Rolle der ihn dabei unterstützenden Nebenpersonen zuerteilt, während Dandolo in seinem höchst mangelhaften Berichte das Verhältnis gerade umkehrt[2]). Arsafius also war es, der wirklichen Sachlage entsprechend, welcher eine Volksversammlung berief; er liess zwar die Venetianer sich einen Dogen wählen, doch war diese Wahl, da sie unter dem Hochdruck des Byzantiners sich vollzog, einer Einsetzung durch ihn gleichwertig.

Die Wahl fiel auf Agnellus Particiacus. Derselbe war, wie das ja unter den obwaltenden Verhältnissen nicht anders zu erwarten stand, ein der griechischen Sache treu ergebener Mann[3]). Doch um ihm gleich von vornherein jegliche Lust zu benehmen, sich von der griechischen Herrschaft zu emancipieren, griffen die Griechen zu einem Mittel, das sich schon einmal bewährt hatte[4]): es wurden ihm zwei jährlich wechselnde Tribunen an die Seite gesetzt, welche die Criminal- und Civilgerichtsbarkeit ausüben sollten[5]). Wir sehen also, dass es Byzanz

---

[1]) Vergl. p. 41. Anm. 2.

[2]) Dandolo schreibt (Murat. XII. col. 159.): assistente Hebersapio.

[3]) Das beweisen uns die noch später zu besprechenden Vorgänge während seines Dukats. Vergl. auch die etwas phantasievoll ausgeschmückte Auffassung Bern. Justinians.

[4]) Hier ist es klar, dass die Einsetzung der Tribunen die Griechen zu intellectuellen Urhebern gehabt hat. Ein Analogieschluss lässt sich ausser den oben beigebrachten Gründen auch für die im Jahre 756 erfolgte Instituierung derselben anführen. (cf. p. 17.)

[5]) Murat. XII. col. 161. A. Dand. und Bern. Justinianus (Graev. V, col. 170.), „tribunos annuos constituerunt."

darauf ankam, die Bedeutung des Dukats zu mindern und durch Teilung der Gewalten in Venetien seine eigene Herrschaft daselbst zu befestigen.

Unter solchen Umständen bestieg Agnellus Particiacus den Dogenstuhl. Es geschah dies im Jahre 811; früher kann die Wahl nicht erfolgt sein, da Arsafius erst im October 810 in Aachen eintraf, also nach Abwicklung der Verhandlungen unmöglich vor dem Frühjahr 811 in Venedig anwesend sein konnte[1]).

Gewaltig war damals der Eingriff des Basileus in die venetianische Verwaltung[2]). Doch muss man m. E. dabei zweierlei fest im Auge behalten: erstlich, dass das Verhalten von Byzanz nicht etwa einen unerhörten Übergriff seitens der Griechen bedeutete, sondern der historischen Entwicklung des staatsrechtlichen Verhältnisses, in welchem Venedig zu Ostrom stand, entsprach;

---

[1]) Aus diesem Grunde hat wohl auch Romanin I, 155 den Anfang des Dukats auf das Jahr 811 fixiert, obwohl er gleich Armingaud die recht bezeichnenden Einzelheiten übergeht. Dasselbe Jahr finden wir auch bei Gloria (Cod. Dipl. Pad. p. 9.) und bei E. Musatti: Storia della promissione ducale. (Padova 1888) p. 11 angegeben, während Cecchetti (il doge di Venezia p. 298.) in einer Übersicht über die Dukate das Jahr 810 anführt, das aber wohl aus den oben beigebrachten Gründen zu früh ist. — Von den Quellen giebt Joh. Diac. keine Zeit an; doch liegt dieselbe nach seiner Erzählung im Jahre 811, wie auch Monticolo in seiner Ausgabe (p. 105.) annimmt; ganz aus der Luft gegriffen und entschieden zu verwerfen ist die Angabe Dandolos (Murat XII. col. 161.) vom Jahre 809, welcher Gfrörer I, 116. gefolgt ist. Dandolo widerspricht sich selbst, indem er (col. 159.) anführt, dass Arsafius bei der offiziellen Absetzungserklärung des Dogen Obelerius und Beatus zugegen war, was im Jahr 811 geschehen ist, worauf dann erst die Wahl des neuen Dogen erfolgte.

[2]) Vergl. auch Le Bret.: Staatsgeschichte Venedigs I, p. 133/34.

und ferner, dass die Venetianer durch diese Massregeln nicht bedrückt oder geschädigt wurden. So wenig wie das Volk im Jahre 806 die Schwenkung mitgemacht, das geht deutlich aus den Quellen hervor, so ungern es 809 den Abfall der Dogen gesehen hat, so war es gewiss ganz zufrieden mit der Absetzung des Obelerius und Beatus, was ja nach Joh. Diac. „consilio et virtute Veneticorum" geschah. Die Venetianer hatten sich von Alters her an die byzantinische Herrschaft gewöhnt und da diese im allgemeinen[1]) bei der Entfernung nicht allzu streng ausgeübt wurde, so fühlten sich dieselben unter Byzanz wohl, umsomehr, als es für die schon ziemlich ausgedehnten Handelsbeziehungen wichtig war, ihre Schiffe unter dem Schutze der Griechen segeln zu lassen, die ja selbst eine nicht unbedeutende Flotte besassen. Spätere Lokalhistoriker haben freilich in dem Zugeständnis einer einstigen byzantinischen Oberhoheit eine nationale Entwürdigung erblickt und deshalb die für sich selbst redenden Thatsachen mehr oder minder verhüllt. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn wir nur hie und da einmal, wo der Wahrheit die Ehre gegeben wird, Nachrichten über die Gesinnungen der Venetianer finden. Wie dieselben jedoch bei der oben[2]) erwähnten, von den Griechen und den Insulanern ausgeführten Vertreibung des Patriarchen Fortunatus klar zum Ausdruck kam, so gehört hierher auch die Erzählung des Constantinus Porphyrogenitus[3]), die, hat man sie ihres poetischen Gewandes entkleidet, doch als

---

[1]) Doch giebt es, wie wir gesehen haben, Ausnahmen.

[2]) Vergl. p. 30.

[3]) Const. Porphyrg. erzählt (ed. Bonn. III, 124.), Pippin habe die Venetianer zur Unterwerfung auffordern lassen und dann zur Antwort von ihnen erhalten: ὅτι ἡμεῖς δοῦλοι θέλομεν εἶναι τοῦ βασιλέως τῶν Ρωμαίων καὶ οὐχὶ σοῦ.

Kern die sich mit den Thatsachen deckende Wahrheit zurücklässt, dass die Venetianer sich als zugehörig zum griechischen Reiche betrachteten.

Kehren wir zum Aachener Frieden zurück! Er änderte, das haben wir gesehen, an der politischen Stellung Venedigs zu Byzanz nichts, sondern er erhärtete nur noch einmal offiziell die bestehende staatsrechtliche Abhängigkeit der Lagunenstadt. Dagegen wurde für Venedig als Handelsstadt eine andere Bestimmung des Friedens von der höchsten Wichtigkeit, indem sie ganz neue Verhältnisse schuf. Das von den Dogen Obelerius und Beatus vergebens angestrebte Ziel wurde jetzt durch Byzanz für die Venetianer von Karl erreicht, nämlich: die Aufhebung der seit dem Jahre 787 cr. bestehenden Handelsperre, die Erlaubnis, jetzt im ganzen westlichen Reich Handel zu treiben und die Bestätigung venetianischen Besitzes im fränkischen Machtgebiet[1]). Das ist der wesentliche Inhalt der uns von Dandolo hierüber gemachten Mitteilungen[2]). Denn da, wie Fanta[3]) nachgewiesen hat, die Einzelheiten, welche jener Chronist irrigerweise getrennt zu den Jahren 803[4]) und 812 anführt, keine Originalität besitzen, sondern von ihm nach Gutdünken aus einem Paktum Ottos II. hinübergenommen sind, so haben sie in der Form, wie sie Dandolo bringt, sehr geringen Wert.

---

[1]) Dies geschah gegen Leistung eines Tributes an den König von Italien. cf. Simonsfeld. Chron. Alt. (Venet. Stud.) p. 121/22.

[2]) Dand. Murat. VII. col. 151 A. und 163A.

[3]) Fanta. op. cit. p. 81ff. Vergl. auch Simson. Jahrb. d. fr. R. u. K. d. Gr. Exc. V. p. 599.

[4]) Die Verhandlungen im Jahre 803 zerschlugen sich bekanntlich. (vergl. oben p. 31.) cf. Böhmer-Mühlbacher Reg. Imp. p. 160; Harnack p. 44; Simson. Jahrb. II, 290/91.

Wenn wir nun in einer Reihe späterer Urkunden, welche sich die Venetianer von den Kaisern des Westreiches ausfertigen liessen, immer die Angabe finden, dass ihnen ihre Besitzungen bestätigt wurden „quemadmodum temporibus avi (resp. bisavi ...) nostri Caroli per decretum cum Gracis sancitum possederunt", so ergiebt sich aus den Worten „per decretum cum Graecis sancitum", dass die Bestimmungen hierüber zwischen Franken und Griechen für Venedig, entsprechend der politischen Lage, vereinbart wurden. Hinsichtlich des Zeitpunktes können wir nicht mehr zweifelhaft sein; denn da 803 die Verhandlungen sich zerschlugen und zu keinem Resultate führten, ist hier einzig und allein das Jahr 812 gemeint; und als weitere Folge aus allen diesen Angaben ergiebt sich, dass jenes Dekret nicht nur im Zusammenhang mit dem fränkisch-byzantinischen Frieden erlassen wurde[1]), sondern eine Hauptbestimmung in dem Friedenstraktat selbst ausmachte. So hat auch Dandolo die ganze Sache in seiner Chronik aufgefasst.

Das Resultat in dieser Beziehung war also, dass trotz der politischen Abhängigkeit von Byzanz die Bedeutung Venedigs „als einer, wie Harnack [2]) sich ausdrückt, den Westen und gleichermassen beherrschenden Handelsmacht endgiltig festgestellt" und damit der Grundstein für die spätere Entwicklung und Blüte der Lagunenstadt gelegt wurde.

In allen venetianischen Chroniken [3]) und demnach auch fast ausnahmslos in der modernen Litteratur findet

---

[1]) auch Simson. Jahrb. II, 600 plaidiert dafür; vergl. Simonsfeld. Venet. Stud. p. 123.

[2]) Harnack op. cit. p. 55.

[3]) So Johannes Diaconus, Dandolo, Laurentius de Monachis, Nicolaus Crassus u. a. Es ist wohl auch nicht zufällig, dass Bernhard Justinianus hier gerade abbricht.

man mit dem Dukate des Angelus Particiacus eine ganz neue, von der verflossenen Zeit scharf sich abhebende Epoche als charakteristisch angegeben. Hier nun einen Ruhepunkt in der venetianischen Geschichte zu fixieren, ist, sofern die Darstellung den rein handelspolitischen Standpunkt hervorhebt, vollkommen gerechtfertigt. Denn in commercieller Beziehung hat der Aachener Friede unstreitig einen durchgreifenden Umschwung hervorgerufen. Unter diesen Umständen kann man, wie sich ein späterer Chronist, Nicolaus Crassus[1]) einmal ausdrückt, hier das Ende der infantia, dem Beginn der pueritia ansetzen. Doch dieser Gesichtspunkt konnte bei Historikern der politischen Geschichte nicht leitend sein. Vielmehr ist das Moment, welches die meisten bestimmte, hier einen grösseren Abschnitt zu fixieren, die sich mit dem Antritt des Dukats durch Angelus Particiacus vollziehende Verlegung des Dogensitzes von Malamacco nach Rialto (Rivus altus). Ob dieser Entwicklungsgrund für die Beurteilung der inneren Geschichte angebracht ist, ob man damit nicht allzusehr an der Oberfläche bleibt, mag dahinstehen. Für die rein äussere politische Geschichte, die hier bei der Feststellung des Verhältnisses Venedigs zu Byzanz in Betracht kommt, ist diese Einleitung jedoch völlig zu verwerfen. Der Aachener Friede bezeichnet nicht etwa den Endpunkt einer langen Entwicklung, es tritt nach demselben in den Beziehungen zu Ostrom keine Änderung ein, er führt keine neue Epoche herauf. Es hallt vielmehr in den nächsten beiden Jahrzehnten die Erinnerung an die kurz vorher erlebten Ereignisse mächtig nach; wir finden, dass, nachdem beiden Parteien der staatsrechtliche Zustand durch die Begebenheiten selbst klar zum Bewusstsein gekommen war, in

[1]) Nic. Crassus. bei Graevius V, 1 col. 6.

der Folgezeit beiderseits die Consequenzen des ja auf der Voraussetzung der Abhängigkeit Venedigs beruhenden Aachener Friedens gezogen wurden. Bei dem energischen Auftreten Leos des Armeniers wie Michaels II. deren Regierungszeiten ungefähr mit den Dukaten der drei ersten Particiaci zusammenfallen, sind die Zügel straff angezogen worden, sodass Venedig völlig nach dem Willen der Griechen geleitet wurde.

Die folgende Darstellung wird es zu rechtfertigen suchen, wenn daher die Zeiten der drei ersten Particiaci zu der früheren Periode hingezogen werden.

C. Venedig zur Zeit der drei ersten Dogen aus dem Hause der Particiaci. (812—836.)

Ebenso deutlich wie die Wahl des Agnellus Particiacus, des ersten Dogen, welcher seinen Sitz auf dem Rialto nahm, den byzantinischen Einfluss erkennen liess, zeigen sich die Spuren der Abhängigkeit von Ostrom während der Amtsführung dieses Dogen wie der beiden Söhne, seiner unmittelbaren Nachfolger im Dukat.

Gleich die erste Begebenheit, bei welcher eine gegenseitige Wechselbeziehung hervortrat, kann als eine Folge der im Aachener Frieden geschaffenen Zustände angesehen werden. Hören wir zunächst unsere Hauptquelle, Johannes Diaconus. Es heisst dort:[1])

Der Doge Agnellus hatte zwei Söhne; den einen von diesen, nämlich Justinianus, schickte er nach Con-

[1]) Mon. Germ. VII, 15.

stantinopel, welchen der Kaiser ehrenvoll aufnahm und mit der Würde eines Hypatos beschenkte; den anderen dagegen, Johannes, liess er zum Dogen aufrücken. Darauf kehrte aber Justinianus nach nicht langer Zeit, als Hypatos des Kaisers von Constantinopel zur Heimat zurück und verschmähte es, aus Unwillen darüber, dass sein Bruder an Ehre über ihm erhaben sei, den (Dogen)-palast zu betreten, er hielt sich vielmehr mit seiner Gattin als Gast in der Kirche des Heiligen Severus auf. Der Vater ertrug nun den Unwillen und die Abwesenheit des Sohnes nicht lange, da er jenen sehr liebte; er sprach deshalb dem Johannes die Ehre (des Mitdogen) ab, und dieser wurde, vertrieben aus dem Vaterlande, nach Zara ins Exil geschickt. Darauf wollte er seinem Sohne Justinian in allen Stücken Genugthuung leisten, und machte nicht nur ihn, sondern auch seinen Enkel, den Sohn eben dieses Justinian, zum Genossen im Ducat. Nun geschah es, dass Johannes, der zu Zara im Exil lebte, entfloh und zuerst nach Slavonien, darauf nach Italien, nach Bergamo ging. Inzwischen schickten Vater und Sohn, auf die Kunde hiervon, Boten zum Kaiser Ludwig, indem sie ihn dringend baten, ihnen den Sohn, der sich durch die Flucht entzogen hatte, zurückzugeben. Der Kaiser willfahrte gern ihren Bitten und gab ihnen den Flüchtling zurück, welchen sie (Agnellus und Justinianus) mit seiner Gemahlin ohne Verzug nach Constantinopel sandten.“

So der Bericht. Sofort wird beim Lesen dieser Worte sich eine Reihe von Fragen aufdrängen, die der Lösung harren. Warum wurde Justiniauus nach Constaninopel geschickt? Weshalb machte der Vater während der Abwesenheit dieses Sohnes den anderen zum Mitdogen? Warum wurde Johannes nach der Rückkehr des Bruders sofort entsetzt, des Landes verwiesen, auf

griechisches Gebiet verbannt, und an seiner Statt Justinianus nebst seinem Sprössling zu Mitdogen erhoben? Wodurch endlich fühlte man sich bewogen, die Auslieferung des beim Kaiser Ludwig sich aufhaltenden Johannes zu verlangen, und ihn dann sofort nach Constantinopel zu schicken?

Auf alle diese Fragen sucht man in dem Berichte des Chronisten vergebens nach einer Antwort. Man gewinnt vielmehr aus den Worten des Johannes Diaconus den Eindruck, als ob er — und mit Dandolo[1]) verhält es sich ebenso — die Gründe zu dem, bleibt man bei seinen Worten stehen, doch höchst sonderbar zu nennenden Verhalten des Angelus Particiacus absichtlich verschwiegen hat.

Suchen wir zunächst den Zeitpunkt der Sendung des Justinianus Particiacus nach Constantinopel zu bestimmen! Während die Erzählung des Johannes Diaconus keinen Anhaltspunkt bietet, meldet Dandolo, bevor er diese Nachricht mitteilt, den Tod des oströmischen Kaisers Michael, welcher am 20. October 813 erfolgt ist, sowie das am 28. Januar 814 eingetretene Ableben Karls des Grossen, gleich nachher giebt er die Besteigung des päpstlichen Stuhles durch Stephan IV. an, welche im Jahre 816 erfolgte. Seiner Erzählung gemäss fällt also zwischen die Jahre 814 und 816 die Anwesenheit des Justinianus in Constantinopel und die sich daran knüpfenden Ereignisse. Und wir haben keinen Grund an diesem Zeitpunkt zu zweifeln, da auch nach Johannes Diaconus dem nichts im Wege steht[2]).

---

[1]) Murat. XII. col. 164.

[2]) Monticolo fixiert die Gesandschaft des Justinianus Particiacus im Arch. Ven. XXV. p. 18. auf das Jahr 814; wie wir gesehen haben, mit Recht. Tafel und Thomas (Font. rer. Austr. XII. p. 3.) wollen sie in das Jahr 819 verlegt wissen, eine Angabe, für welche sich

Kommt man allein schon durch die Zeitbestimmung auf die Vermutung, dass der Zweck der Sendung wohl mit der Thronbesteigung Leos des Armeniers in Zusammenhang stehe, so wird die Wahrscheinlichkeit zur Gewissheit, stellt man zu dieser Nachricht noch eine andere. Kaum war nämlich Michael II. der Stammler nach dem Tode Leos (25. Dec. 820) auf den Thron erhoben worden, als die Dogen von Venedig nichts Eiligeres zu thun hatten, als diesem und seinem Mitregenten Theophilus zum Regierungsantritt ihre Ergebenheit und Glückwünsche aussprechen zu lassen, und zwar geschah dies im Jahre 821 durch den dritten Mitdogen, Agnellus, den Sohn Justinians, der in feierlicher Sendung nach Constantinopel ging[1]). Obgleich Joh. Diac. und Dandolo keinen triftigen Grund anzuführen wissen, als die nichtssagenden Worte „legationis causa", so ist doch ganz klar, dass die Beglückwünschung des neuen Herrschers in Constantinopel der Grund für die Reise des Agnellus Particiacus war. Die gleiche Veranlassung wie 821 lag auch für die Sendung seines Vaters Justinianus im Jahre 814 vor. Dies Verhalten der Venetianer stimmt auch vollkommen mit der im Aachener Frieden bekundeten Abhängigkeit Venedigs von Ostrom überein[2]).

---

gar keine Gründe beibringen lassen, und die auch die Herausgeber selbst mit einem Fragezeichen versehen haben.

[1]) Mon. Germ. VII, 15. und Murat. XII. col. 167. — Romanin I, 163 und Le Bret I, 139 sehen hier auch die Folgen byzantinischen Einflusses.

[2]) Wenn Gfrörer (I, 142) behauptet, es hätte sich seit dem Jahre 810 stets ein Mitglied des herzoglichen Hauses, durch einen besonderen Vertrag(?) gezwungen, nicht freiwillig, in Byzanz aufgehalten, so ist beides in dieser Form falsch. Die Entsendung sowohl des Justinianus wie später des Angelus Particiacus noch B. ist durch die im Aachener Frieden manifestierte Abhängigkeit Venedigs, in welcher Leos straffes Regiment die Stadt fernerhin erhielt, zu

Justinianus, als officieller Gesandter am Bosporus gern gesehen, wurde durch die Erhebung zum kaiserlichen Consul (imperatoris hypatus) ausgezeichnet und hat dort vermutlich einen naheliegenden Punkt berührt, nämlich für sich die Nachfolge oder schon die Mitregentschaft im Dukat auszuwirken. Während seines Aufenthaltes in Byzanz hatte sich in Venedig eine gewaltige Veränderung vollzogen: Johannes nämlich, der andere Dogensohn[1]), war Mitdoge geworden. Die näheren Umstände, unter denen sich dies ereignete, erzählen die Chronisten nicht. Doch scheint aus den Worten quoniam (Agnellus) valde illum (Justinianum) diligebat, mit denen jene die später erfolgte Absetzung des Johannes durch den Vater begründen, hervorzugehen, dass der Doge Agnellus wohl nicht freiwillig seinem ältesten Sohne Justinianus das Unrecht der Übergehung angethan hat, oder mit anderen Worten: der zweite Sohn Johannes hat während der Abwesenheit des Bruders den Vater dazu gezwungen, ihn selbst zum Mitdogen zu erheben.

---

erklären. Dabei erst noch einen heimlichen Vertrag zu construieren, ist völlig verkehrt. Ebenso falsch ist der andere Teil seiner Behauptung, dass damals ein Mitglied der Dogenfamilie dauernd am griechischen Hofe gewesen sei. Abgesehen von Johannes Particiacus, der dort, wie später gezeigt wird, in der Verbannung lebte, hat während des ganzen neunten Jahrhunderts weder ein Doge noch ein Dogensohn längere Zeit in B. verweilt. Der Aufenthalt der Dogensöhne im zehnten Jahrhundert beruhte auf einem ganz anderen Verhältniss Venedigs zu Ostrom und war keineswegs erzwungen, sondern freiwillig, wenn nicht gar auf besondere Einladung hin erfolgt.

[1]) Die Existenz von zwei Söhnen ist (Mont. p. 106.) durch Dokumente gesichert. cf. Cipolla: Fonti edite della storia della regione veneta .... p. 79. no. 46. und 51; no. 53.; p. 119. no. 9. Ferner die Unterschrift des Johannes beim Testamente des Just. Part. (Gloria. Cod. Dipl. Pad. II, 12.)

Da kehrte Justinianus als Hypatos heim und sah die Veränderung der Sachlage. Er zog sich zunächst vom Dogen grollend zurück. Doch hatte es damit nicht sein Bewenden. Gestützt auf seine ihm vom griechischen Kaiser verliehene Würde und sein dadurch vermehrtes Ansehen, gelang es ihm, den Bruder zu verdrängen. Wenn es von Agnellus Particiacus in der Chronik des Joh. Diac. heisst: „interdixit Joanni honorem", so geschah dies gewiss auf Veranlassung von Justinianus, d. h. des oströmischen Kaisers. Justinianus setzte es ferner durch, dass sowohl er wie sein Sprössling Agnellus zu Mitdogen erhoben wurden. „Tunc satisfacere per omnia voluit Justiniano" sagt hierbei der Chronist von dem Dogenvater; et debuit imperatori Graecorum könnte man etwa hinzufügen, um den wahren Grund zu erfahren.

Mögen sich also auch die venetianischen Chronisten aus falschem Ehrgefühl scheuen, den wahren Sachverhalt klarzulegen, mögen sie sich deshalb dunkel ausdrücken und vieles unklar lassen, sodass man nur Vermutungen aussprechen kann, soviel ergiebt sich aus der natürlichen Entwicklung der Dinge, dass wir es in dem vorliegenden Fall nicht mit einem reinen Familienzwist zu thun haben. Es geben vielmehr zu diesen dynastischen Zwistigkeiten und der Art und Weise, wie sie beigelegt wurden, die Beziehungen zum oströmischen Reich den politischen Hintergrund ab [1]). Und noch hatte damals ein mit der Würde eines kaiserlichen Hypatos geschmückter

[1]) Während Romanin I, 158 den ganzen Vorgang seines politischen Gehaltes entkleidet, erkennt Harnack. p. 60/61. mit Recht in ihm byzantinischen Einfluss. Entschieden abzuweisen sind die von Armingaud p. 330. aufgestellten Behauptungen, Johannes sei der älteste Sohn des Agn. P. gewesen, und ferner die Succession habe sich nach der Folge der

Dogensohn einen im Amte befindlichen Mitdogen zu entfernen vermocht!

Zur Unterstützung der Ansicht von dem griechischen Einfluss auf die Gestaltung der Dinge in Venedig ist es nicht unwichtig, darauf aufmerksam zu machen, dass weder Angelus noch Johannes Particiacus, der später (829 – 36) den Dogenstuhl einnahm, je mit irgend einer Auszeichnung von Byzanz bedacht worden sind — die einzigen Ausnahmen in der Reihe der Dogen des neunten Jahrhunderts.

Johannes Particiacus wurde also entsetzt und musste, des Landes verwiesen, auf griechisches Gebiet, nach Zara, sich begeben. Derselbe versuchte es dann, sich dem byzantinischen Machtreich zu entziehen und begab sich, über Slavonien nach einigen Angaben, an den Hof des Kaisers Ludwig, um vielleicht von hier aus wieder nach Venedig zu gelangen. Doch schlug sein Plan fehl. Denn bald darauf erschienen bei Ludwig Gesandte aus Venedig, welche die Auslieferung des Johannes erbaten und auch erwirkten. Sei es, dass zu der Abordnung dieser Gesandten der Befehl aus Constantinopel gekommen war, sei es, dass Agnellus Particiacus es auf eigenem Antrieb that, in der Hoffnung, sich durch ein solches Verfahren die Gunst des griechischen Kaisers zu erringen: genug — Johannes wurde ausgeliefert und ohne Verzug nach Byzanz in die Verbannung geschickt.

Das endgiltige Resultat war also, dass Byzanz schliesslich auf allen Punkten gesiegt hatte. In der Folgezeit sehen wir die Beziehungen Venedigs zu Ostrom in der alten Form weiter bestehen. Das lässt sich

---

Sendung nach Cpel gerichtet. Für keine von beiden lassen sich Quellenbeweise anführen, die auch A. sich hütet beizubringen.

zunächst an der zwischen den Jahren 817 und 820 erfolgten Überweisung verschiedener wertvoller Reliquien durch den Kaiser Leo an den Dogen Agnellus Particiacus deutlich erkennen[1]) Der Kaiser machte dieselben zum Geschenk und gab den ausdrücklichen Befehl[2]) zum Bau eines Klosters, später das des Heiligen Zaccharias genannt, in welchem jene geborgen werden sollten. Aus der kaiserlichen Kasse spendete er zu diesem Zwecke die Gelder und ordnete gleichzeitig griechische Baumeister ab, damit die Vollendung des Werkes so schnell wie möglich betrieben werden könnte. Über alle diese Punkte giebt uns die nach der Aufführung des Klosterbaues unter dem Dukate des Justinianus Particiacus (827—29) ausgestellte Urkunde[3]) Auskunft. Sie bleibt einer späteren eingehenderen Besprechung vorbehalten.

---

[1]) Dand. Murat. XII. col. 165. B.

[2]) „iussit aedificare" heist es in der bei Romanin I, 347 und Tafel und Thomas. p. 1.—3. abgedruckten Urkunde, deren Mitteilung Dandolo, obwohl er sie kennt, aus nicht zu verkennenden Gründen unterlässt.

[3]) Der Nachweis für die Abfassungszeit ist von Romanin I, 162 geliefert, dem sich Tafel und Thomas (op. cit. p. 1.), Gloria (Mon. Stor. It. IV, Misc. II. p. 79.) und Monticolo (op. cit. p. 109. Anm. 2.) angeschlossen haben. Gegenüber diesen Ausführungen und gemäss der Urkunde selbst, deren Echtheit über jedem Zweifel erhaben ist, sind die zum teil recht kasuistischen Bemerkungen Cappelletti's in seiner Storia della Repubblica di Venezia. 1850. I. 146 ff. ohne weiteres abzuweisen, wie überhaupt seine Phantasien (so hat sie Kohlschütter p. 11. Anm. 2. einmal treffend genannt) keiner eingehenden Widerlegung bedürfen. — Auch Gfrörers (I, 146 ff.) Behauptungen fallen in sich zusammen, welcher trotz Romanins überzeugendem Nachweis die Abfassung dieser Urkunde in die Jahre 817—820 verlegt und aus derselben, weil Angelus Particiacus nicht genannt ist, eine Missstimmung zwischen Venedig und Byzanz herausliest, gleich als ob damals Byzanz den Sohn gegen Angelus ausgespielt hätte. Dass im Gegenteil zwischen

Noch ein anderes für unseren Zusammenhang sehr wichtiges Ereigniss aus der Zeit Leos des Armeniers soll erwähnt werden. Die Ungläubigen hatten die heiligen Stätten von Jerusalem entweiht und dadurch den Zorn der Griechen erregt. Um jene nun von jeglichem Verkehr nach dem Westen hin abzuschneiden, erliess der Kaiser in seinem Reich das Verbot, dass keiner seiner Untertanen syrisches oder ägyptisches Gebiet betrete. Den gleichen Befehl sandte er auch nach Venedig, da die Massregel nur dann von durchgreifendem Erfolg sein konnte, wenn auch diese bedeutende Handelsstadt ihren Verkehr nach jenen Gegenden hin einstellte. Die Dogen zögerten dann auch nicht, ihren Mitbürgern gemäss der Aufforderung des Basileus die Befolgung des Befehls einzuschärfen. Dies Beispiel giebt uns ein deutliches Zeugniss dafür, dass allgemeine, die äussere Politik betreffenden Gesetze, welche im griechischen Reich Geltung hatten, auch für Venedig in Anwendung gebracht wurden, sobald der Kaiser es für nothwendig erachtete, und dass diese dann vom Imperator und Dux erlassen sind[1]).

---

beiden das beste Einvernehmen bestand, zeigt deutlich eine Urkunde für das Kloster St. Hilarius (Murat. XII. col. 165 ff.) aus dem Jahre 819 (Cod. Dipl. Pad. Mon. Stor. II, 1877. p. 6.), in welcher Angelus und Iustinianus neben einandes als Aussteller derselben genannt werden, und zwar Angelus als Vater und erster Doge gebührenderweise an erster Stelle. Jene Urkunde, welche Gfrörer I, 146. „ihrem wesentlichen Inhalte nach“ höchst ungenau wiedergiebt, ist von ihm lediglich dazu benutzt worden, einige Ausfälle gegen das byzantinische Kaisertum zu machen, da dessen Titel mit seinen eigenen ultramantanen Ideeen in Widerspruch geraten sind.

[1]) Dand. Murat. XII. col. 167 B. C.: Hoc tempore cum contigisset Loca Sancta, quae erant Hierosolymis, profanari Leo cum filio Imp. Aug. edictum proposuerunt, ne quis in Syriam vel

Dem gedachten Verbot scheint, soweit es Venedig betrifft, nicht immer Folge geleistet zu sein — ganz natürlich, da es zu sehr den Charakter einer Handelssperre an sich trug, deren strikte Befolgung einer Unterbindung der Lebensader in den Wirkungen gleich gekommen wäre[1]). So haben einige Venetianer demselben bei der Translation des Heiligen Marcus aus Ägypten im Jahre 828 zuwidergehandelt, da sie mit zehn Frachtschiffen sich in Alexandrien aufgehalten hatten. Doch mussten jene Kaufleute wegen Nichtbeachtung des kaiserlichen Edictes bei dem Dogen als ihrem nächsten Vorgesetzten um Indemnität einkommen. Auch Dandolo[2]), der uns diesen Vorfall berichtet, hat das Gefühl, dass die Venetianer im Unrecht gewesen wären und fügt gleichsam als Entschuldigung hinzu, sie seien „impellente vento" in den Hafen getrieben worden. Aus Anlass jenes Ereignisses ist, soweit man der bei Blond. Flav. Forl. erhaltenen Nachricht[3]) trauen kann, von Michael II. während des Dukats des Justinianus Particiacus jenes Verbot Leos wiederholt worden.

Aegyptum accedere auderet; quod Catholici Duces Venetiarum approbantes subditis suis pariter inhibuerunt. — Wie tendenziös Cappelletti (I, 159.) ist, ersieht man, um ein Beispiel anzuführen, daran, dass entgegen den Berichten Dandolos u. a. der kaiserliche Befehl bei ihm erst eine Folge desjenigen des Dogen ist.

[1]) Übrigens pflegten die Venetianer ihrem Handelsinteresse alles hintanzusetzen. So haben sie das ganze Mittelalter hindurch trotz vieler Verbote der Kaiser und später der Dogen den Sklavenhandel aufs lebhafteste betrieben. (cf. Murat. XII (Dand.) 186 BC; Tafel und Thomas op. cit. p. 16. ff.; auch Le Bet I, 172.)

[2]) Murat. XII. col. 171 E.

[3]) Es heisst dort (Graev. V, 1. col. 4.): nec scivit potuitque Michael Imperator Constantinopolitanus tantis malis (gemeint sind die Sarazenen) aliter providere quam quod Venetis ne mercimonia occidentis in Asiam perferrent, inhibuit .... eratque per id temporis Venetiarum Dux Justinianus Particiacus.

So sind die Spuren der Abhängigkeit Venedigs von Byzanz während der ganzen Regierungszeit Leos überall hin zu verfolgen. Durch festes und kluges Auftreten, das sein Regiment überhaupt charakterisiert, war es ihm gelungen, Venedig eng an das griechische Reich zu ketten.

Die Bestrebungen Leos wurden von seinem Nachfolger Michael II. dem Stammler aufgenommen. Zu Beginn seiner Regierung fällt die schon früher berührte Gratulations- und Ergebenheitsgesandschaft der Venetianer, an deren Spitze der jüngere Agnellus stand (821) — eine deutliche Wiederholung des Vorganges von 814. Dies war die letzte Beziehung zwischen Venedig und Ostrom, die sich während des Dukats des Agnellus Particiacus constatieren lässt.

Er verschied im Jahre 827[1]).

Justinianus Particiacus führte, da sein eigener Sohn Agnellus (821) in Constantinopel gestorben[2]) war, das Dukat anfangs allein weiter[3]). Er war, nach dem Zeugnis des Johannes Diaconus[4]) „maximus ecclesiarum cultor". Dies Urteil wird gerechtfertigt einmal durch die in seine Regierung (827—29) fallende Translation

---

[1]) Das Testament des Justinianus, das später besprochen wird, beweist, dass 827 das Todesjahr des Vaters gewesen ist. (Monticolo op. cit. p. 109. Anm. 1). Joh. Diac. verwirrt, wie es ja häufig geschieht, die Chronologie und giebt das Jahr 822 an.

[2]) Ausser den Angaben bei Joh. Diac. und Dand. zeigt dies auch eine Stelle im Testamente Justinians, wo es heisst: „Romana nurus mea ab eo anno quo vidua remansit." (Gloria op. cit. no. 7, bei dem Abdruck des Testaments in Romanin's Werk fehlt dieser Passus) cf. auch Montic. op. cit. p. 107. Anm. 2.

[3]) Von der ferneren Bestellung zweier Tribunen scheint man bei dem offen griechisch gesinnten Manne abgesehen haben.

[4]) Mon. Germ. SS. VII, 16.

des Heiligen Marcus [1]), der fortan an des Heiligen Theodor Stelle als Schutzpatron verehrt wurde [2]), sodann durch die grosse Zahl von Kirchen und Klöstern, deren Bau auf seine Veranlassung schon während des Dukats seines Vaters vollendet, oder doch in Angriff genommen wurde, und endlich durch die reichen Legate, mit denen er dieselben in seinem Testament bedachte.

Wie die Dogen selbst ihre Stellung und damit diejenige Venedigs zu Byzanz aufgefasst haben, darüber giebt uns die schon oben erwähnte, nach Vollendung des Klosters des Heiligen Zaccharias unter Justinians Regiment ausgefertigte Urkunde die besten Aufschlüsse [3]). In derselben bezeichnet sich der Doge sowohl als Ausführender der Befehle des Kaisers Leo, wie als „Imperialis Hypatus et Venetiae Dux". Bei dieser Aufzählung der Würden ist die Reihenfolge, da sie ja in einem offiziellen Schriftstücke sich findet, nicht willkürlich gewählt [4]), sondern sie zeigt unzweifelhaft, dass die Auszeichnung, welche Justinianus mit der Verleihung des Hypatostitel von Byzanz erwiesen war, und damit die Stellung, welche er im byzantinischen Beamtentum

---

1) Die in den Miracula S. Marci enthaltene Mittheilung (Mone Quellens. I, 62–67.), dass der heilige Marcus im Jahre 830 von Venedig nach dem Kloster Reichenau gebracht worden sei, zeigt trotz der hinsichtlich der Translation nach Reichenau falschen Nachricht für Venedigs Geschichte doch, dass dort bereits im Jahre 830 die Gebeine dieses Heiligen waren. (vergl. Wattenbach Deutschl. Geschichtquellen im M. A. I, 268.)

2) Interessant ist es, dass gerade die diesem Heiligen geweihte Kirche ganz im byzantinischen Stile aufgeführt ist (im XI. Jahrh.) Vergleiche Fr. Kugler: Handbuch der Kunstgeschichte I, 391—392. Wilh. Lübke: Denkmäler der Kunst p. 120.

3) Sie ist abgedruckt bei Romanin I, 347; ferner cf. Mon. stor. Ital. Misc. II, 79 no. 51. (vergl. p. 55. in dieser Arb.)

4) Recht willkürlich verfährt dagegen Armingaud mit ihnen (op. cit p. 331 und 341).

einnahm, noch höher geachtet wurde, als die Würde eines Dogen[1]). Diese Folgerung gewinnt an Gewissheit, betrachtet man daraufhin das uns erhaltene Testament[2]) eben jenes Dogen. In demselben trifft er seine letzten Bestimmungen als: „Ego Justinianus Imperialis hypatus et Dux Provincie Ve... (verdorben) mm. ss. In beiden Urkunden ist dieselbe Reihenfolge gewahrt, also eine Zufälligkeit, die etwa geltend gemacht werden könnte, ausgeschlossen. Beachtenswert ist ferner die kanzleimässige Fassung: Dux (humilis) Venetiarum Provinciae[3]). Nicht geringere Wichtigkeit haben endlich die Unterschriften der Zeugen, welche das Testament „ex praecipio domini Justiniani hypato“[4]) unterzeichnen. Niemals findet man hier den Zusatz Dux oder gar diese Bezeichnung allein. Wie sehr man sich noch im Rahmen byzantinischer Abhängigkeit bewegte, drückt schliesslich neben jenen Momenten am besten die Datierung am Eingange der Urkunde aus. Nach der Invocation „in nomine Domini Dei Salvatoris nostri Jesu Christi“ fehlt die sonst im Mittelalter übliche Angabe nach Incarna-

---

1) Einen trefflichen Beleg geben uns die Zwistigkeiten zu Beginn des Dukats des Agnellus Particiacus und ihre Lösung (vergl. p. 49ff.).

2) Romanin I, 348ff; Mon. Stor. Ital. p. 80. no. 53; cf. Tafel und Thomas op. cit. p. 1/2. — Monticolo giebt in seiner Ausgabe des Joh. Diac. irrigerweise p. 99. das Jahr 809 als das Jahr der Abfassung des Testamentes an, statt 829.

3) Es ist hier meines Wissens das letzte Mal, dass wir die Bezeichnung Venedigs als Provinz finden. Diese Urkunden erinnern lebhaft an den Brief des Patriarchen Johannes von Grado an Stephan III. und erhärten dessen Ausspruch. (vergl. p. 20.)

4) Nur bei der Unterschrift eines Johannes finden wir statt „ex praecipio“ die Worte „pro voluntate...“. Aus diesem Grunde und ferner deshalb, weil dieser Johannes gleich nach dem Dogen Justinianus unterzeichnet hat, dürfte er mit dem Bruder des Dogen, welcher 829 bereits wieder in Venedig weilte, zu identifizieren sein.

tionsjahren gänzlich; dafür ist nach Regierungsjahren der oströmischen Kaiser gerechnet, und die Datierung unter den stärksten Ausdrücken der Ergebenheit vollzogen. Es heisst dort: Imperantibus D.D. nostris piissimis, perpetuis augustis Michaelis et Theophilo a Deo coronatis, pacificis magnis Imperatoribus, Michaelis quidem majore Imperatore anno nono, Theophilo vero a Deo coronato eiusque dilecto filio anno octavo decimo[1]), indictione septima“ ... Würde man nicht eine solche Datierung unbedingt vermieden haben, hätte man auch nur die Absicht gehabt, die griechische Oberhoheit abzustreifen?

Im Zusammenhange mit diesen Urkunden gewinnt eine Stelle bei Constantinus Porphyrogenitus[2]) an Wert, welche sich in seinem Werke „de Ceremoniis aulae Byzantinae“ findet. Es heisst daselbst im 48. Kapitel, welches die in offiziellen Schreiben gebräuchlichen Überschriften enthält, es sei an den Dogen von Venedig zu schreiben: „κέλευσις ἐκ τῶν φιλοχρίστων δεσποτῶν πρὸς τὸν δοῦκα Βενετίας.“[3]) Die in Byzanz also noch im zehnten Jahrhundert herrschende Ansicht von der venetianischen Abhängigkeit trifft für die Zeit der ersten Particiaci vollkommen zu, da sie ja sowohl durch die Ereignisse, wie wir gesehen haben, als auch durch die Auffassung, welche man venetianischerseits von dem Verhältnis zu Ostrom hatte, hinreichend bestätigt wurde.

So kurz die Regierung des Justinianus Particiacus war, sie giebt uns noch auf die Frage Antwort, ob und

---

[1]) Diese Jahreszahl beruht auf einen Irrtum.

[2]) Const. Porphyrog. I. (ed. Bonn) p. 690.

[3]) Der Doge von Venedig befindet sich hier in Gesellschaft anderer, vom griechischen Reiche mehr oder weniger abhängigen Fürsten, so des Dux von Neapel, des Archonten von Gaeta, des Archonten von Amalfi . .

wie weit die Venetianer dem griechischen Kaiser gegen äussere Feinde haben Heeresfolge leisten müssen.

Georgius Monachus[1]) teilt uns in seinem χρόνικον σύντομον mit, dass unter der Regierung Kaiser Michaels II. Constantinopel von den Syrern und Assyrern belagert worden ist, dass dieselben die Stadt jedoch nicht haben erobern können, sondern unter Verwüstung des Landes nach Thracien abgezogen sind. Schon vorher war zur Zeit des Aufstandes des Feldherrn Thomas gegen den Basileus in den Jahren 820—23 Ostrom mit einer Belagerung bedroht, und damals gegen den Empörer der Bulgarenfürst Chrum zu Hilfe gerufen worden. Wir wissen ferner aus Dandolo[2]), dass ungefähr um das Jahr 860 Constantinopel von den Normannen mit einer 360 Schiffe zählenden Flotte angegriffen ist. In allen Fällen handelt es sich also um nichts Geringeres als um Anstürme auf die Hauptstadt des griechischen Reiches. Doch niemals wird einer venetianischen Hilfe Erwähnung gethan. Ja die beiden ersten Ereignisse kennt der venetianische Chronist nicht einmal, und diejenigen, welche darüber Bericht geben, beklagen sich nicht etwa, dass die Venetianer trotz des Besitzes einer Flotte ihrem Herrn nicht schnell zu Hilfe geeilt seien.

Diesen Nachrichten gemäss — und auch sonst hören wir nirgends davon — scheint es also, als ob die Venetianer, soweit sich aus einem argumentum ex silentio Schlüsse ziehen lassen, zur Teilnahme an Heereszügen,

---

[1]) Georgius Monachus, dictus Hamartolus (ed. Muralt. 1859, p. 697.) schrieb seine Chronographie während der Regierung des Kaisers Michaels III. (842—867.)

[2]) Murat. XII. col. 181 B.: per haec tempora (nach der Erzählung um das Jahr 860) Normannorum gentis 360 navibus aggressi sunt et suburbana impugnant multosque occidunt et cum gloria redeunt.

sofern sich die Kriege auf orientalischen Schauplätzen abspielten, nicht gezwungen waren. Doch ist diese Frage noch nicht endgiltig zu entscheiden, da positive Nachrichten fehlen, welche bezeugen, dass die Venetianer von dieser Pflicht entbunden gewesen wären.

Anders verhielt sich die Sache, sobald Italien und die es einschliessenden Meere Kriegsschauplatz waren. Wie schon im siebenten und achten Jahrhundert[1]) die Insulaner in Italien Heeresfolge leisten mussten, so waren sie auch zur Zeit der Particiaci, wo es sich fast ausschliesslich um Seekriege gegen die Sarazenen handelte, auf Verlangen des Basileus Schiffe zu stellen verpflichtet. Dieser Fall trat während des Dukats des Justinianus Particiacus ein. Es galt die 827 an die Sarazenen[2]) verloren gegangene Insel Sizilien wiederzuerobern. Noch in demselben Jahre beschloss Michael, einen Angriffskrieg gegen sie zu unternehmen und sandte deshalb, wie Joh. Diac.[3]) und Dand.[4]) berichten, nach Venedig, wo er zur Verstärkung seiner eigenen Flotte Schiffe forderte. Diese wurden sofort gestellt. Die Expedition verlief unglücklich. Im Folgejahre 828[5]) wiederholte sich das-

---

[1]) Für die Exarchenzeit ist die Heeresfolgepflicht der Venetianer ziemlich übereinstimmend nachgewiesen worden von Diehl, Hartmann und Cohn.

[2]) cf. Amari: Storia dei muselmani in Sicilia I, 246ff.

[3]) Mon. Germ. VII, 16.

[4]) Murat. XII. col. 170 A und col. 172 A. Blondus Flavius, welcher ziemlich ausführlich die Sarazenenkriege behandelt, führt diese Ereignisse an, doch verwirrt er die chronologischen Angaben.

[5]) Da diese beiden Expeditionen noch unter Michael II. stattfanden, dieser Kaiser am 2. Juni 829 gestorben ist, Sicilien andererseits von den Ungläubigen erst im Jahre 827 erobert wurde, so ergiebt sich, dass dieselben einander unmittelbar, nur durch die Winterszeit getrennt, folgten.

selbe Vorgehen; die Venetianer schickten sogar plurimas naves bello aptas. Doch auch dieses Unternehmen endete mit einem Misserfolg. Während nun in späteren Zeiten[1]) die Venetianer zu Hilfesendungen sich nur bereit erklärten, wenn ihnen vorher Zugeständnisse von Handelsvorteilen u. a. m. gemacht wurden, wobei es gleich war, ob der Krieg glücklich verlief oder nicht, finden wir hier von einem solchen Pakt zwischen Venedig und Byzanz keine Spur. Obwohl die Expeditionen in zwei auf einander folgenden Jahren stattfanden, obwohl sich also eventuell beim zweiten Male die beste Gelegenheit zur Erlangung von Vorteilen irgend welcher Art geboten hätte, versprach ihnen weder der Basileus einen Entgelt für die Unternehmungen, noch beanspruchten ihn die Venetianer. Als Beleg dafür, dass dieselben überhaupt Kriegsdienste ohne Entschädigung geleistet haben, mag eine Stelle aus einer Chrysobulle[2]) vom Jahre 992 dienen, deren Diction allerdings schwer verständlich ist. Soviel lässt sich jedoch aus dem barbarischen Latein herauslesen, dass die griechischen Kaiser zur Zeit der Bulle den Venetianern Erlass der Zölle für ihre Schiffe in Constantinopel bewilligten mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass dies in Anbetracht der Servitia geschehe, welche die Insulaner bei Einfällen der Byzantiner nach dem Süden Italiens[3]) ohne jeden Entgelt geleistet hätten[4]). Dabei kann man eben nicht von

---

[1]) Vergl. die Chrysobullen aus dem zehnten und elften Jahrhundert (Taf. und Thom. p. 36ff. p. 43ff.; ferner Romanin I, 381.)

[2]) Tafel und Thomas. op. cit. p. 37. Über das Jahr cf. Kohlschütter: Venedig unter Herzog Peter II. Orseolo p. 66.

[3]) Diese Gegend ist, wie vielfach nachgewiesen, unter der Bezeichnung „Longombardia“ zu verstehen.

[4]) Darauf deuten allem Anscheine nach die Worte über die Venetianer: nullam occasionem et memoriam in isto facere ser-

selbständigen Bundesgenossen sprechen, die je nach Belieben an einem Feldzuge teilnahmen, sondern von heeresfolgepflichtigen Untertanen, welche ihre Schiffe dem griechischen Oberbefehlshaber unterstellten. Und dies ist hier der Fall gewesen.

So reichen Stoff uns die Quellen für die Zeit des Agnellus und Justinianus Particiacus geben, so spärlich fliessen sie für die des Nachfolgers Johannes (829—36). Allein schon die Thatsache, dass man einer Zurückberufung desselben von Constantinopel durch seinen Bruder nichts in den Weg gelegt hatte[1]), dass derselbe ferner vom Jahre 829 an, nachdem er eine Zeitlang Mitdoge gewesen war, das Dukat allein weiter führte, zeigen deutlich, dass die oströmischen Kaiser, wie ihr einstiger Gegensatz gegen Johannes nicht unversöhnlich war, an der Anschauung der staatsrechtlichen Unterordnung Venedigs festhielten; ebenso kann man auch bei den Venetianern erkennen, dass der Kurs der alte geblieben war.

Nur ein Ereignis[2]) aus der innerpolitischen Geschichte mag erwähnt werden, weil es uns einen interessanten Rückschluss auf vergangene Institutionen gestattet. Wie schon während der Dogen Agnellus und

---

vitia; d. h. sie haben keine Gelegenheit zur Erinnerung bei jenen Diensten gemacht, sie haben die Servitia freiwillig gethan cf. Kohlschütter op. cit. p. 14, und Gfrörer I. p. 360ff.

[1]) Die Zurückberufung erfolgte „favente duce Justiniano“ (Joh. Diac. Mon. Germ. VII. 16.) — Die von Gfrörer (I, 178) construierten Aufstellungen von einer durch Byzanz erzwungenen Rückkehr des Johannes u. a. m. sind hinfällig. Man weiss garnicht, weshalb dem Justinian, der bei den Griechen, auch nach Gförer, ein Stein im Brett hatte, plötzlich sein Bruder aufgedrängt sein sollte, um ihn zu beleidigen, abgesehen davon, dass diese willkürliche Annahme den Quellen direkt zuwiderläuft.

[2]) vergl. Dand. Murat. XII col. 174.

Justinianus gemeinsamen Regiment gegen die Staatsoberhäupter eine Verschwörung ausgebrochen war, so geschah dies auch unter Johannes Particiacus. Damals wurde dieselbe unterdrückt, jetzt jedoch nicht. Johannes musste entweichen und Carosus, das Haupt der Verschwörer, schwang sich auf dem Dogenstuhl. Doch nur für kurze Zeit. Eine Gegenrevolution räumte ihn hinweg, und nun setzten die Venetianer bis zur Ankunft des Johannes, den sie bald zurückerwarteten, den Bischof von Olivolo, Ursus, und zwei Weltliche, Basilius Transmundus und Johannes Marturius als Rectores des Gemeinwesens ein. Dieselben traten bei dem Wiedereintreffen des Johannes von ihrem Amte zurück. Obwohl es den Venetianern gewiss nicht an Gründen gefehlt hat, in mancher Hinsicht mit dem Dogen unzufrieden zu sein, obgleich ihnen, wenn sie überhaupt nur daran gedacht hätten, die Dogengewalt einzuschränken [1]), damals die beste Gelegenheit dazu geboten worden wäre, so finden wir doch in diesem Augenblicke nicht die leiseste Spur von der Einsetzung irgend welcher Vertrauenspersonen des Volkes an der Seite des Dogen. Im Gegenteil, wie uns Dandolo ausdrücklich mitteilt, wurde er „integraliter“ in seine Würde restituiert.

Macht man einen sehr naheliegenden Rückschluss auf die Ereignisse der Jahre 811 und 756, so geht doch deutlich aus dem eben Mitgeteilten hervor, dass die Einsetzung von Tribunen zur Überwachung der Dogen nicht venetianischen Ursprungs, sondern, wie dargestellt, jedesmal auf ein Eingreifen der Byzantiner zurückzuführen ist. Die Venetianer halfen sich dazumal noch

---

[1]) Von Seiten der Venetianer geschah dies zum ersten Male im elften Jahrhundert um das Jahr 1040. (cf. Kohlschütter op. cit. p. 51. Anm. 1.)

einfach damit, dass Dogen, die sich missliebig gemacht hatten oder gar zu mächtig geworden waren, entweder getötet oder in ein Kloster gesteckt wurden.

Zieht man die Summe des achten und neunten Jahrhunderts bis zum Ende des Dukats von Johannes Particiacus, so lässt sich das Resultat, welches sich aus der Untersuchung ergeben hat, kurz dahin zusammenfassen: Bei den zwischen Venedig und Byzanz herrschenden staatsrechtlichen Beziehungen kann man, abgesehen von den lediglich den Charakter einer Rebellion an sich tragenden Emancipationsversuchen aus den Jahren 806 und 809, von Ausübung selbständiger auswärtiger Politik, in welcher sich frei zu bewegen doch die erste Bedingung eines unabhängigen Staates ist, bei Venedig noch nicht reden. Die Venetianer sind vielmehr während dieser ganzen Periode der Herrschaft der griechischen Kaiser unterworfen gewesen. Und ebenso wie sie völkerrechtlich durch die Oströmer vertreten waren, so ist auch ihr ganzes inneres Staatsleben von griechischem Einfluss durchweht gewesen. Diese Abhängigkeit hat nicht nur nominell, wie Romanin [1]) behauptet, sondern faktisch bestanden. Die griechische Herrschaft war in Venedig tief eingewurzelt und wurde auch nach dem Aachener Frieden dort noch lebhaft empfunden.

Das Versagen der byzantinischen Quellen an vielen Punkten kann bei ihrer allgemeinen Dürftigkeit und dem geringen Interesse, welches sie für Italien bekunden, nicht sehr wundernehmen und berechtigt nicht etwa zu dem Schluss, als ob eben jene Mängel zeigten, dass die Herrschaft der Griechen dahin gewesen wäre. Dagegen sprechen die nackten Thatsachen. Ebensowenig vermögen auf der

---

[1]) Romanin I, 136.

anderen Seite die Nachrichten der venetianischen Chroniken bei ihrer häufig zu Tage tretenden Tendenz, Ereignisse, die von venetianischer Abhängigkeit zeugen, entweder ganz zu verheimlichen[1]) oder bis zur Unkenntlichkeit zu entstellen[2]), den Begebenheiten selbst gegenüber standzuhalten, deren Kunde wir z. t. aus anderen Chroniken oder Urkunden, Briefen ... erfahren.

Ja gerade die sorgsamen, fast ängstlichen Verwahrungen, welche die venetianischen Chronisten gegen irgend einen Gedanken der Abhängigkeit hie und da einlegen, ohne dass dieselben stichhaltige Beweise für das Gegenteil beibringen, wenn sie deren überhaupt einmal einige anführen, verraten die Tendenz und zeigen am besten, dass Venedig faktisch im Zustande einer byzantischen Provinz noch lange nach dem Ende des Exarchats verharrt hat.

---

1) Auf diesen ganzen Teil der venetianischen Geschichte lässt sich ein Urteil von Le Bret ausdehnen, welches dieser bei Gelegenheit eines Kirchenstreits aus dem zweiten Jahrzehnt des neunten Jahrhunderts anlässlich des Schweigens vieler venetianischen Quellen fällt (p. 146): „Man sieht hieraus, wie vorsichtig man die venetianischen Geschichtsschreiber behandeln müsse, besonders wo die Entscheidung rechtlicher Fragen untersucht werden solle.“

2) Es sei nur an die Darstellung der Kriegsereignisse von 806—810 erinnert von Joh. Diac. ab bis zu den Chronisten im sechzehnten Jahrhundert. — Auch für die spätere Zeit finden sich solche zu Gunsten der Venetianer erfundene Unwahrheiten in ihren Chroniken. So denke man nur an den Frieden von Venedig 1177, bei dessen Darstellung die Venetianer die Vorgänge mit der lächerlichsten Ruhmredigkeit ausschmückten und sogar „von einer grossen Seeschlacht fabeln, welche sie über den Kaiser Friedrich gewonnen haben wollen und die Tintoretto sogar im Dogenpalast gemalt hat.“ Nichts davon ist wahr. (cf. Wattenb. Gesch. d. röm. Papstth. p. 178.)

Vita.

Natus sum Eduardus, Adolphus, Ludovicus Lentz Berolinensis a. d. V. Id. Jan. a. h. s. LXVIII patre Eduardo, cuius mortem valde doleo, matre Agnete e gente de Laval, quam adhuc vivere summopere gaudeo. Fidei addictus sum evangelicae.

In gymnasio Fuerstenwaldensi testimonium maturitatis adeptus autumno a. 1886, ut studiis historicis, geographicis, philologis operam darem, in Universitatem Philippinam Marburgensem me contuli, deinde bis sex mensibus peractis Genevam migravi ibique per unum semestre studiis incubui. Tum inde ab anno 1888 Universitatis Fridericae-Guielmae Berolinensis in civibus numeratus sum.

Lectiones audivi virorum doctissimorum: Birt, Fischer Kayser, Lenz, Paasche, de Sybel, Varrentrapp; Humbert, Nicole, Ritter, Vaucher, Wertheimer; Bornhak, Bresslau, Delbrueck, Dilthey, Hirschfeld, Hoeniger, Kiepert, Koser, Loewenfeld, Paulsen, de Richthofen, Rodenberg, Schwan, Tobler, de Treischke, Zeller, Zeumer.

Ad exercitationes benigne me admiserunt: Bresslau, Delbrueck, Fischer, de Richthofen, Scheffer-Boichorst. Weizsaecker †.

Quibus viris doctissimis optime de me meritis gratias ago quam maximas; imprimis vero Paulo Scheffer-Boichorst, quem summa cum benevolentia studiis meis favisse pio animo confiteor.

Thesen.

1) Die Kaiserkrönung musste Karl dem Grossen eine unliebsame Überraschung sein, nicht nur wegen der durch sie bedingten Störung des Verhältnisses zu Byzanz, sondern vornehmlich auch wegen der Form, unter welcher sich dieselbe vollzog.

2) Der Ansicht Lamprechts über die Entstehung der Willebriefe ist nicht beizupflichten.

3) Die von A. v. Rössler vertretene Ansicht, Friedrich der Grosse habe die beiden schlesischen Kriege im Geiste der Napoleonischen Strategie geführt, ist nicht haltbar.

Druck von Th. F. Schemmel, Residenztr. 15.